

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. März 2016
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragen

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 37, 52
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	51	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	10, 11
Brantner, Franziska; Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	Lay, Caren (DIE LINKE.)	7
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	1, 2	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	54
Claus, Roland (DIE LINKE.)	41, 42	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	15	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	12, 62, 63
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	20, 39
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	3, 32	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	25, 26, 27, 28
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 5	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	55
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	16, 17	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 33, 34
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	23, 24	Schauws, Ulla (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	29, 30, 31, 49
Korte, Jan (DIE LINKE.)	18, 19	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 58, 59	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	21, 45

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	
Standort der bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb befindlichen Offshore-Windparks	1
Vergütung für Offshore-Windparks	1
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	
Zustimmung zur vorläufigen Anwendung des CETA unter demokratischen Gesichtspunkten	2
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Instrumente zur Messung des Einflusses von Fremdenfeindlichkeit auf Standortentscheidungen von ausländischen Unternehmen	3
Einfluss der Pegida-Demonstrationen auf die Arbeit der Gesellschaft Germany Trade and Invest	3
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vergabe öffentlicher Forschungsmittel für Antriebstechnologien an deutsche Autokonzerne	4
Lay, Caren (DIE LINKE.)	
Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum	11
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bestechungsvorwürfe gegen ein deutsches Unternehmen im Zusammenhang mit U-Boot-Lieferungen an die Türkei	12
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geförderte Projekte der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit in den Jahren 2015 und 2016	12
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	
Kooperation syrisch-arabischer Gruppierungen mit den kurdischen Volksverteidigungseinheiten YPG in Nordsyrien	14
Kooperation aufständischer Gruppierungen mit der Al-Nusra-Front im syrischen Bürgerkrieg	15
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	
Soforthilfemaßnahmen für Afrika zur Bekämpfung der Folgen von El Niño	16
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vereinbarkeit einer landesrechtlichen Verordnungsermächtigung zur Verteilung von Ausländern mit Artikel 26 der Genfer Flüchtlingskonvention	19
Standorte der Durchführung beschleunigter Asylverfahren in Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	19
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	
Zugang zu Integrationskursen vor der formellen Asylantragstellung	20
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
Erteilung von Flüchtlingsschutz des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit Januar 2016	20
Registrierte Asylsuchende im EASY-System im Februar 2016	21
Korte, Jan (DIE LINKE.)	
Vorkehrungen zum Schutz vor Bedrohung für die im Februar 2016 nach Afghanistan zurückgebrachten Flüchtlinge	22
Vom Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière genannte „sichere Gebiete“ in Afghanistan	23
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	
Abgleich der Ausweispapiere mit EU-Datenbanken beim Grenzübergang	24
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Referentenentwürfe zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren	25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kompetenzstreitigkeiten hinsichtlich der Ratifizierung des Marrakesch-Vertrags	26

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)		Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Steuerrechtliche Einstufung von Kurzausbildungen	27	Ressortabstimmung zur Entscheidung auf EU-Ebene über die Genehmigung von Glyphosat	36
Berücksichtigung des Zusatzbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer	28	Ermittlung der Quellen von Glyphosatrückständen in Bier	37
Pitterle, Richard (DIE LINKE.)		Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erstmaliges Auftreten sogenannter Cum-Cum-Deals	29	Tötung männlicher Küken seit 2008	38
Aufkommen aus der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in den Jahren 2014 und 2015	30	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zeitpunkt der Aushändigung des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an Arbeitnehmer	31	Gespräche des Bundesministers Christian Schmidt zu seiner geplanten Russlandreise ..	38
Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke bei Körperschaften	31	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)		Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	
Neuregelung der erbschaftsteuerlichen Behandlung des Betriebsvermögens nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 17. Dezember 2014	32	Konsequenzen aus den Ergebnissen der Forschungsaufträge des BMVg zu Drohnen und Militärrobotern	39
Kontrolle der Tätigkeit von Finanzdienstleistern auf dem vom „Islamischen Staat“ kontrollierten Territorium in Syrien und Irak	32	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)		Erhalt des Referentenentwurfs zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren	39
Regelungsvorschläge und Vorlage eines Kabinettsbeschlusses zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	34	Claus, Roland (DIE LINKE.)	
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Asylbewerber mit Bezug von Unterhaltsvorschuss	41
Etwaige Verschlechterungen im Bereich der Einkommens- und Vermögensanrechnungen durch das geplante Bundesteilhabegesetz	35	Asylbewerber im Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug	41
Schwächung des Wahlrechts zwischen ambulanten und stationären Leistungen von Menschen mit Behinderungen durch das Bundesteilhabegesetz	35	Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Änderungen des § 104 des Aufenthaltsgesetzes zum Elternnachzug	42
		Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Referentenentwurf zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren für das BMFSFJ	43
		Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Entwicklung der Geburtenrate im Jahr 2015	44

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenerstattungen für Psychotherapieleistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch	45	Mehrkosten für Bundesbauten seit 2008	51
Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte	46	Zeitpläne der Bundesländer zum neuen nuklearen Katastrophenschutz	51
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)		Zeitplan des nächsten Plutoniumtransports in die USA	52
Ertragsteuerliche Behandlung des Gesundheitsfonds zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen	47	Gefilterte Druckentlastung bei den Atomkraftwerken Doel und Tihange bzw. Temelin und Dukovany	53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur		Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Höhe der Methanemissionen entlang der Erdgasförder-, Liefer- und Nutzungskette im Vergleich zu den Methanemissionen aus der Erdölförderung	54
Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung zu Großraum- und Schwertransporten	48	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)		Fortführung des Kühlgeräteaustauschprogramms im Rahmen des Projekts „Stromspar-Check PLUS“	55
Position des Verbands der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten zu einer neuen Breitbandstrategie	48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Movassat, Niema (DIE LINKE.)	
Einführung der PKW-Maut in der 18. Wahlperiode	49	Gewährung eines Darlehens an den Konzern Feronia für Palmölgeschäfte in der Demokratischen Republik Kongo	56
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Saatgutbeschaffung für Äthiopien zur Bekämpfung der Folgen von El Niño	58
Zeitplan der Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Nachfolgeregelung	49		
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)			
Bewertung der Projekte des Bundesverkehrswegeplans 2015	50		
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)			
Regelung des Personalübergangs bei eigenwirtschaftlichem Weiterbetrieb des kommunalen Busverkehrs	50		

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

1. Abgeordnete
**Eva
Bulling-Schröter**
(DIE LINKE.)
In welcher Entfernung von der Küstenlinie nach § 5 Nummer 36 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 befinden sich die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb gegangenen und nach dem EEG vergüteten Offshore-Windparks (in Seemeilen), und in welcher Wassertiefe (in Meter) befinden sich die einzelnen Windparks?
2. Abgeordnete
**Eva
Bulling-Schröter**
(DIE LINKE.)
Für welchen Zeitraum (in Jahren und Monaten) erhalten die in Frage 1 genannten Offshore-Windparks aufgrund ihrer örtlichen Lage eine erhöhte Anfangsvergütung, und welche reale Durchschnittsvergütung über 20 Jahre ergibt sich für die einzelnen Windparks unter Berücksichtigung einer realistischen Inflation und einem realistischen Zinssatz (bitte in Ct/kWh und unter Angabe der verwendeten Annahmen zu Inflation, Zinssatz etc. angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 4. März 2016**

Die Fragen 1 und 2 werden vor dem Hintergrund der Antworten der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 7 bis 9 (Bundestagsdrucksache 18/7473) zusammen beantwortet.

Die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb gegangenen Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee befinden sich in sehr unterschiedlichen Wassertiefen und in unterschiedlicher Küstenentfernung. Außerdem sind aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung der Windparks die Wassertiefen innerhalb einzelner Windparks sehr unterschiedlich.

Hinzu kommt, dass die genaue Festlegung der maßgeblichen Wassertiefe und der Küstenentfernung für die Vergütungsregelung nach dem EEG für jede Anlage des einzelnen Windparks im bilateralen Verhältnis zwischen dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und dem Windpark erfolgt. Diese Daten liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) nicht vor.

Entsprechend den Untersuchungen des Leipziger Instituts für Energie im Auftrag des BMWi (www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/XYZ/zwischenbericht-vorhaben-2e,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf; siehe Tabelle 91) belaufen sich die durchschnittlichen Verlängerungszeiträume auf zwei bis zweieinhalb Jahre.

Offshore-Windparks erhalten in Abhängigkeit vom Inbetriebnahmezeitpunkt, vom gewählten Vergütungsmodell und ohne die Berücksichtigung von Küstenentfernung und Wassertiefe bei einer unterstellten Inflation von 2 Prozent ca. 12 bis 13 Ct/kWh. Unterstellt man entsprechend des EEG-Erfahrungsberichtes durchschnittliche Werte für den Verlängerungszeitraum aufgrund der Küstenentfernung und Wassertiefe (bis zu zweieinhalb Jahre), so erhöht sich die durchschnittliche Vergütung um bis zu 1 Ct/kWh.

3. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Ist unter demokratischen Gesichtspunkten nach Auffassung der Bundesregierung eine Zustimmung zur vorläufigen Anwendung des CETA zu rechtfertigen, die laut dem Wissenschaftlichem Dienst des Bundestages weder der Abstimmung des EU-Parlamentes noch der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten bedarf (s. Gutachten PE 6-300-19-16), aber dennoch Schadensersatzklagen nach sich ziehen kann, wenn der Vertrag anschließend nicht in Kraft tritt (vgl. den veröffentlichten CETA-Vertragstext vom 26. September 2014, S. 490: „4. Notwithstanding paragraphs 1 and 2, If the provisional application of this Agreement is terminated and it does not enter into force, a claim may be submitted pursuant to the provisions of this Agreement, regarding any matter arising during the period of the provisional application of this Agreement, pursuant to the rules and procedures established in this Agreement, and provided no more than three (3) years have elapsed since the date of termination of the provisional application.“)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. März 2016**

Auf die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 10 (Bundestagsdrucksache 18/7473) sowie die von Ihnen gestellten Nachfragen wird verwiesen.

Enthält ein völkerrechtlicher Vertrag der Europäischen Union auch Regelungskomplexe, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wird der jeweils in die Kompetenz der Europäischen Union fallende Abkommensteil nach den Vorschriften des Unionsrechts und der in mitgliedstaatliche Kompetenz fallende Teil nach den Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechts ratifiziert.

Die in die europäische Zuständigkeit fallenden Teile des Abkommens sollen bereits nach Zustimmung von Rat und Europäischem Parlament angewendet werden, ohne dass darauf gewartet werden muss, dass die Ratifizierungsverfahren in den 28 Mitgliedstaaten für die in mitgliedstaatliche Kompetenz fallenden Bereiche des Abkommens durchgeführt wurden.

Die Bundesregierung geht im Fall des CETA davon aus, dass es sich um ein gemischtes Abkommen handeln wird. Die vorläufige Anwendung des in die europäische Zuständigkeit fallenden Abkommensteils erfolgt, wie bereits ausgeführt, erst dann, wenn das Europäische Parlament dem Abkommen zugestimmt hat. Die vorläufige Anwendung des Abkommens ist deshalb vollständig demokratisch durch die Zustimmung der Regierungen der Mitgliedstaaten im Rat und die Zustimmung des Europäischen Parlaments legitimiert.

Die Investitionsschutzbestimmungen sowie Regelungen zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten im CETA müssen nach Auffassung der Bundesregierung von der vorläufigen Anwendung ausgenommen werden, da hier auch mitgliedstaatliche Kompetenzen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund werden während der vorläufigen Anwendung von CETA keine Klagen auf Basis der im CETA enthaltenen Investitionsschutzbestimmungen möglich sein.

- | | |
|---|---|
| 4. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Instrumente nutzt die Bundesregierung, um den Einfluss des Faktors Fremdenfeindlichkeit in Deutschland auf Standortentscheidungen von ausländischen Unternehmen zu bewerten, und wie hat sich diese Einflussgröße nach Kenntnis der Bundesregierung im Verlauf der letzten zehn Jahre verändert? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. März 2016**

Die Bundesregierung hat keine Instrumente, um den Einfluss des Faktors Fremdenfeindlichkeit in Deutschland auf Standortentscheidungen von ausländischen Unternehmen zu bewerten.

- | | |
|---|--|
| 5. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Inwiefern hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Arbeit der Gesellschaft Germany Trade and Invest (GTAI) infolge der seit Herbst 2014 regelmäßig stattfindenden Pegida-Demonstrationen und der zunehmenden Häufigkeit von rechtsextremen Straftaten verändert, und hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, in wie viel Prozent der Gespräche zwischen der GTAI und potentiellen Investoren das Problem Fremdenfeindlichkeit thematisiert wird? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. März 2016**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass sich die Arbeit der GTAI infolge der Pegida-Demonstrationen und rechtsextremen Straftaten verändert hat. Die genannten Ereignisse haben bisher keinen messbaren Einfluss auf die Arbeitsergebnisse der GTAI.

Die GTAI führt mehr als 10 000 Gespräche mit ausländischen Investoren pro Jahr. Aktuell wurde nach Auskunft der GTAI das Thema Fremdenfeindlichkeit in sehr wenigen Gesprächen angesprochen.

6. Abgeordneter **Oliver Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche öffentlichen Forschungsgelder vom Bund haben die deutschen Autokonzerne in den vergangenen fünf Jahren im Hinblick auf Antriebstechnologien erhalten (bitte unter Angabe der Höhe, der geförderten Antriebstechnologie und des Forschungsergebnisses nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 4. März 2016**

Die deutschen Autokonzerne haben in den letzten fünf Jahren (Zeitraum von 2011 bis 2015) Zuwendungen erhalten in Höhe von etwa 146 Mio. Euro für Forschungsprojekte aus dem Bereich der Antriebstechnologien.

Die beigefügte Tabelle gibt einen Überblick über die Forschungsprojekte und ist unterteilt nach den Antriebsarten (Elektroantrieb, Hybridantrieb, Verbrennungstechnologie). Hierbei wird ebenfalls die Brennstoffzellenentwicklung berücksichtigt.

In der ersten Spalte werden die Unternehmen, d. h. die in Deutschland ansässigen OEM (OEM = Original Equipment Manufacturer) bzw. deren relevanten Tochterunternehmen, aufgelistet. Es folgen die Projektbezeichnung, das Förderkennzeichen und die Fördersumme für den Zeitraum von 2011 bis 2015. In der letzten Spalte befindet sich stichwortartig eine kurze Darstellung von Projektergebnissen, sofern diese bereits vorliegen. Bei Projekten, die erst dieses Jahr oder in den Folgejahren enden werden, ist das derzeit zumeist nicht der Fall.

Unternehmen	Projekt	Förderkenn- zeichen	Laufzeit	Fördersumme 2011 - 2015	Ergebnisse
Projekte zum Elektroantrieb					
Adam Opel AG	Langstrecken-Elektromobilität	03EM0600E	2012 - 2014	118.896,34 €	Innovationen für eine nachhaltige Mobilität, Elektromobilität: Alltagstauglichkeit von Elektromobilität – Bausteine für eine erweiterte Technologie Roadmap: Infrastruktur - Fahrzeug - Sicherheit
Adam Opel AG	NIP-Wasserstoff-Speicher-System	03BV120	2010 - 2012	3.491.071,14 €	NIP: Entwicklung, Test und Validierung eines optimierten Wasserstoff-Speicher-Systems zur Kommerzialisierung von Brennstoffzellen-Fahrzeugen
Adam Opel AG	NIP-HydroGen 4	03BV221	2010 - 2012	1.449.360,93 €	NIP: Ausweitung des Betriebs von Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeugen "HydroGen4" im Rahmen der Clean Energy Partnership (CEP) Phase II auf NRW
Adam Opel AG	NIP-FCPSGEN2	03BV121	2010 - 2013	6.606.283,90 €	NIP: Fuel Cell Propulsion System Generation 2, Systemvorentwicklung & Validierung einer zweiten Generation von Brennstoffzellenantrieb für gewerblich nutzbare Fahrzeug-Anwendungen
Adam Opel AG	NIP-HydroGen4	03BV225	2011 - 2013	1.621.781,96 €	NIP: Demonstrationsbetrieb von Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeugen „Opel HydroGen4“ im Rahmen der Clean Energy Partnership (CEP) Phase III
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	Konversion-BEV - Integrierbarmachung elektrifizierter Antriebsstrang samt HVS in das Gesamtfahrzeug	19U9026	2009 - 2011	2.974.000,00	- Entwicklung, Bau und Erprobung eines E-Fahrzeuges mit neuartigem Speicher, E-Motor und Leistungselektronik auf Basis eines Serien-(Conversion-)Fahrzeuges

Unternehmen	Projekt	Förderkenn- zeichen	Laufzeit	Fördersumme 2011 - 2015	Ergebnisse
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	Modulare Antriebsstrangtopologien für hohe Fahrzeugleistungen (HV-Modal)	16EMO0100	2015 - 2017	51.124,54	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	KoPa II - Einspur-BEV	03KP505	2009 - 2011	261.449,00 €	Modellregionen Elektromobilität - Entwicklung eines batterieelektrischen Antriebes zur Integration in ein Einspur-Gesamtfahrzeug (Einspur-BEV)
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	KoPa II - Elektro-Faltrad	03KP506	2009 - 2011	409.057,15 €	Modellregionen Elektromobilität - BMW Elektro Faltrad als Teil eines Mobilitätskonzeptes
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	NIP-CryoSys	03BV110A	2009 - 2011	138.054,00 €	NIP: Verbundvorhaben CryoSYS: Systemvalidierung Kryodruck-Fahrzeugtank
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	NIP - Hydrogen 7	03BV211	2009 - 2012	833.677,34 €	NIP: Demonstrationsbetrieb von Fahrzeugen mit Wasserstoff-Verbrennungsmotor
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	NIP-CryoFuel	03BV233	2013 - 2015	9.856.450,00 €	"CryoFuel" - Visionsfahrzeug für die emissionsfreie Premium-Mobilität auf der Langstrecke
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	NIP-CryoCode	03BV136A	2013 - 2016	2.760.773,08 €	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	NIP-HyLoad	03BV243A	2015 - 2016	300.309,84 €	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	NIP-HyLIGHT	03BV244	2015 - 2016	1.500.000,00 €	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	Innovative Antriebe und Leistungselektronik für künftige Elektrofahrzeuge (iFlux)	16N11669	2011 - 2013	184.904,85	Entwicklung einer Transversalflussmaschine war nicht erfolgreich. Das Vorhaben wurde abgebrochen.

Unternehmen	Projekt	Förderkenn- zeichen	Laufzeit	Fördersumme 2011 - 2015	Ergebnisse
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	Aufbau und Betrieb von Versuchsfahrzeugen zur Elektromobilität mit neuartigen Komponenten	16EM0037	2009 -2011	5.683.225,67 €	° Entwicklung eine Gesamtkonzepts für ein neues E-Fahrzeug ° Entwicklung neuer Steuerungsalgorithmen für den Antriebsstrang in Verbindung mit den erforderlichen Assistenzsystemen, dem Batteriemanagement und der Leistungselektronik ° Felderprobung von 50 Fahrzeugen
BMW Forschung und Technik GmbH	NIP - H2CPI	03BV106B	2009 - 2011	10.440,00 €	NIP: H2CPI: Hocheffizienter, schadstoffarmer H2-Verbrennungsmotor mit kryogener Saugrohrinbläsung als leistungsstarker Fahrzeugantrieb
BMW Forschung und Technik GmbH	Elektrischer Antrieb Niedervolt (Elani)	16N11578	2011 - 2012	653.366,61	Der Bauraum der entwickelten E-Machine war für die anvisierte Anwendung zu groß. Das Vorhaben wurde abgebrochen.
Daimler AG	e-mobility Berlin / Hamburg: Konzeption und Entwicklung (Modul 1)	19U9020	2009 - 2011	2.668.587,33	- Entwicklung und Aufbau von 200 E-Fahrzeugen mit Ladeinfrastruktur in Berlin und Hamburg - Erprobung in Kundenhand
Daimler AG	Erforschung eines prozessmodularen Fertigungskonzepts für die E- Motorenfertigung (Epromo)	16N12393	2012 - 2015	165.782,16	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
Daimler AG	Energieeffiziente und flexibel industriell herstellbare Elektrofahrzeugantriebe (EFFECT 360°)	16EMO0066	2014 - 2017	236.778,26	Hochdrehzahl EV- Antriebskonzept. Projektergebnisse liegen noch nicht vor

Unternehmen	Projekt	Förderkenn- zeichen	Laufzeit	Fördersumme 2011 - 2015	Ergebnisse
Daimler AG	KoPa II - e-mobility Berlin/Hamburg	03KP507	2009 - 2011	5.060.540,14 €	e-mobility Berlin / Hamburg: Fahrzeugaufbau und Demonstration (Modul 2)
Daimler AG	KoPa II - hh=more Modul 3	03KP523H	2010 - 2011	211.019,00 €	Einsatz von elektrisch angetriebenen Pkw und Aufbau von Ladeinfrastruktur in der Modellregion Hamburg
Daimler AG	KoPa II - IKONE	03KP583A	2010 - 2011	3.446.678,43 €	Modellregionen Elektromobilität, Verbundvorhaben: IKONE - integriertes Konzept für eine nachhaltige Elektromobilität
Daimler AG	Elektrifizierung von Kleintransportern in Entwicklung und Produktion	16EM0006	2009 - 2011	4.995.845,64 €	° Entwicklung E-Fahrzeug in Fahrzeugklasse N1 ° Erprobung von 70 Fahrzeugen in verschiedenen Anwendungen (z. B. Zustelldienst, Flughafenlogistik usw.)
Daimler AG	NIP-OptiGAA	03BV105B	2008 - 2012	556.254,75 €	NIP: Optimierung der Gasdiffusionsschicht für die Anwendung in Brennstoffzellen für Fahrzeuge (OptiGAA); Teilvorhaben: Erforschung, Identifikation und Spezifikation der Schlüsselparmater von Gasdiffusionslagen für die automobiler Anwendung.
Daimler AG	NIP - NaBuZ prep	03BV205B	2008 - 2012	2.381.438,35 €	NIP: NaBuZ: Aufbau & Betrieb einer Kleinflotte aus BZ-Hybridbussen; NaBuZ prep: Reifegraderhöhung des Prototypen, Vorbereitung der Fertigungslinie & Wartungshalle bei Bushersteller bzw. -betreiber

Unternehmen	Projekt	Förderkenn- zeichen	Laufzeit	Fördersumme 2011 - 2015	Ergebnisse
Daimler AG	NIP - F-Cell Hamburg	03BV213	2009 - 2015	4.140.856,81 €	NIP: CEP Projektmodul: Demonstration Mercedes-Benz B-Klasse F-CELL Flotte in Hamburg
Daimler AG	NIP - F-Cell Berlin	03BV212	2009 - 2016	7.625.940,35 €	Ergebnis liegt noch nicht vor
Daimler AG	NIP-ePowerSys	03BV128C	2010 - 2015	135.672,89 €	NIP: Verbundvorhaben: Leistungselektronik System für Brennstoffzellenfahrzeuge (ePowerSys)
Daimler AG	NIP-Flotte Stuttgart/Frankfurt	03BV229	2011 - 2015	5.278.150,00 €	NIP: CEP Clean Energy Partnership III Projektmodul: Demonstration Mercedes-Benz B-Klasse F-CELL Flotte in Stuttgart & Frankfurt
Daimler AG	NIP-NaBuZ demo	03BV223B	2011 - 2016	314.426,52 €	Ergebnis liegt noch nicht vor
Daimler AG	NIP-10 Wasserstofftankstellen	03BV235A	2012 - 2016	1.230.438,04 €	Ergebnis liegt noch nicht vor
Daimler AG	Batteriefahrzeug mit Range Extender	16EM0033	2009 - 2011	65.576,47 €	° Entwicklung von zwei Versuchsträger mit Range-Extender-Antrieb ° Einsatz verfügbarer Antriebskomponenten ° Erprobung auf Teststrecke
Daimler AG	Kundengerechte Range Extender Konzepte	16EM1045	2012 - 2015	4.175.518,00 €	° Versuchsfahrzeuge mit verbessertem Antriebsmotor (Asynchronmotor) und neuer Range-Extender-Einheit (auf Basis einer Reluktanzmaschine) ° Prüfstandsversuche und Erprobung auf Teststrecke

Unternehmen	Projekt	Förderkenn- zeichen	Laufzeit	Fördersumme 2011 - 2015	Ergebnisse
Daimler AG	Verbundprojekt: Sphinx - Hochintegrierter, skalierbarer E-Fahrzeugantrieb auf Basis einer schnell laufenden elektrischen Maschine Teilvorhaben: Fahrzeuganforderungen, Integration und Bewertung	01MY12001B	2013 - 2016	152.194,80 €	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
EvoBus GmbH	NIP - NaBuZ prep	03BV205A	2008 - 2011	2.315.557,00 €	NIP: NaBuZ: Aufbau & Betrieb einer Kleinflotte aus BZ-Hybridbussen; NaBuZ prep: Reifegraderhöhung des Prototypen, Vorbereitung der Fertigungslinie & Wartungshalle bei Bushersteller- bzw. -betreiber
EvoBus GmbH	NIP-Heavy-Duty-Brennstoffzellensystem	03BV114B	2009 - 2013	266.229,00 €	NIP: NaBuZ pre-commercial: Heavy-Duty-Brennstoffzellensystem der 3. Generation für die Anwendung im Bus.
EvoBus GmbH	NIP-NaBuZ demo	03BV223C	2011 - 2016	694.590,21 €	Ergebnis liegt noch nicht vor
Ford-Werke GmbH	KoPa II - cologneE-mobil	03KP561A	2009 - 2011	2.175.198,87 €	cologneE-mobil - Demonstration und Flottentest von Ford Elektrofahrzeugen
Ford-Werke GmbH	NIP - FCEV	03BV208	2009 - 2011	261.856,34 €	NIP: Clean Energy Partnership (CEP) - Phase II, Demonstration und Flottentest von Ford Focus FCEV Hybrid Brennstoffzellenfahrzeugen
Ford-Werke GmbH	Verbundprojekt: MEHREN Multimotor Elektrofahrzeug mit höchster Raum- und Energieeffizienz und kompromissloser Fahrsicherheit - Teilvorhaben: Fahrzeugintegration	01MY12005A	2013 - 2016	557.028,71 €	Projektergebnisse liegen noch nicht vor

Unternehmen	Projekt	Förderkenn- zeichen	Laufzeit	Fördersumme 2011 - 2015	Ergebnisse
Ford-Werke GmbH	Verbundprojekt: RaBBiT - Radnabenantrieb ohne Bremse / Bremswiderstand integriert in Thermomanagement; Teilvorhaben: Gesamtkonzept und Demonstrator Fahrzeug	01MY14005D	2015 - 2018	0,00 €	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
NuCellSys GmbH	NIP-Heavy-Duty-Brennstoffzellensystem	03BV114A	2009 - 2014	3.284.838,00 €	NIP: NaBuZ pre-commercial: Heavy-Duty-Brennstoffzellensystem der 3. Generation für die Anwendung im Bus.
Porsche Engineering Group GmbH	NIP-E-Boxster	03BV119	2010 - 2011	2.803.568,68 €	NIP: Großversuch Porsche "E-Boxster. Hier: Schaffung einer Know-how Basis in den Bereichen Kundenanforderungen und Technik für Entwicklung marktfähiger Elektroautos
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	CO ₂ -Emissionseinsparungen durch den Einsatz von E-Fahrzeugen in Nutzfahrzeugflotten	16EM1071	2012 - 2015	4.962.055,63 €	° Aufbau 40 Batterie-elektrische E-Caddy ° Aufbau 2 Plug-In-Hybrid-Transporter ° Umfangreiche Erprobung in kundennahen Anwendungen
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	Erprobung nutzfahrzeugspezifischer E-Mobilität	16EM0076	2010 - 2011	9.272.088,27 €	° Entwicklung eines Konzeptfahrzeuge (Batterie-elektrisch) für den innerstädtischen Lieferverkehr ° anwendungsorientierter Testeinsatz zur Erprobung neuer Funktionen (z. B. "Follow-me-Funktion")

Unternehmen	Projekt	Förderkenn- zeichen	Laufzeit	Fördersumme 2011 - 2015	Ergebnisse
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	Auslegung und Erprobung eines neuartigen Antriebskonzepts auf Basis der Volkswagen Plug-In-Hybrid-Technologie: Leistungsdichte E-Maschine	16EM0034	2010 - 2011	858.805,29 €	° Entwicklung eines Konzepts für hochleistungsdichte permanent erregte Elektromotoren ° Aufbau von Motoren und Erprobung auf den Teststand
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	Innovatives Antriebskonzept für einen Plug-In-Hybrid mit hohen Leistungsanforderungen im oberen Fahrzeugsegment	16EM2035-1	2014 - 2016	1.639.371,54 €	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	Verbundprojekt: PräDEM - Prädiktive Diagnose von elektrischen Maschinen in Fahrzeugantrieben; Teilvorhaben VW: Gesamtprojektleitung, Lastenhefterstellung, Umsetzung und Erprobung	19U9032A	2009 - 2011	972.585,46 €	- Identifikation von Fehlerquellen im elektrischen Antrieb - Überprüfung von Modellen und Simulationsergebnissen am Prüfstand - Verbesserung des Entwicklungsprozesses von elektrischen Antrieben
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	KoPa II - NILS	03KP508	2010 - 2011	1.796.660,74 €	Erforschung eines technisch konkreten & wirtschaftlich tragfähigen Konzeptes für ein minimalistisches Individual-Fahrzeug mit E-Antrieb als dynamisches Pendlerfahrzeug und Aufbau eines entsprechenden Prototypen
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	NIP - NT-PEM-Brennstoffzellenaggregat	03BV109	2009 - 2011	190.000,00 €	NIP: NT-PEM-Brennstoffzellen-Aggregat
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	NIP-HyMotion4	03BV216	2009 - 2014	6.019.824,86 €	NIP: Brennstoffzellenfahrzeug HyMotion4

Unternehmen	Projekt	Förderkenn- zeichen	Laufzeit	Fördersumme 2011 - 2015	Ergebnisse
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	NIP-Flottenbetrieb CEP Phase III	03BV228	2011 - 2014	3.356.076,25 €	NIP: Clean Energy Partnership (CEP) III - Flottenbetrieb Brennstoffzellenfahrzeuge in CEP Phase III
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	NIP-Verdichtermodul	03BV138A	2013 - 2015	531.984,22 €	NIP: Verdichtermodul zur Kathodengasversorgung von Brennstoffzellenfahrzeugen
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	Verbundprojekt: VerfaS - Verfahrensoptimierung zur Steigerung der Energieeffizienz von Elektroantrieben - Teilvorhaben: Spezifikation, Integration und Validation der Verfahren zur Steigerung der Energieeffizienz von Elektroantrieben	01MY12004A	2013 - 2015	679.120,18 €	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
VW KRAFTWERK Gesellschaft mit beschränkter Haftung	E-Golf	03BV222	2010 - 2011	9.887.982,34 €	Flottenversuch Elektromobilität Golf
Projekte zum Elektroantrieb (Summe)				134.271.345,88 €	

**Projekte zum
Hybridantrieb**

Unternehmen	Projekt	Förderkenn- zeichen	Laufzeit	Fördersumme 2011 - 2015	Ergebnisse
Daimler AG	Verbundprojekt: BEREIT - Bezahlbare Elektrische Reichweite durch Modularität; Teilvorhaben: Plug-In Fahrzeuganforderungen Aufbau Fahrzeugdemonstrator A	01MY12003A	2013 - 2016	600.820,16 €	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
Daimler AG	Verbundprojekt: DE-REX - Doppel-E-Antrieb mit Range-Extender; Aufbau eines innovativen seriell-parallelen Doppel-E-Antriebskonzepts mit höchster Effizienz und zugkraftunterbrechungsfreiem Schaltgetriebe; Teilvorhaben: Schnittstellen Versuchsfahrzeug	01MY14004D	2015 - 2017	36.982,73 €	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	Verbundprojekt "Efa - Elektrokomponenten für Aktivgetriebe"; Teilvorhaben BMW "Anforderungsspezifikationen, Fahrzeugintegration und Validierung"	19U6006D	2006 - 2011	160.074,86 €	- Integration eines Hybridmoduls in ein Automatgetriebe mit Integration der Elektronik in Getriebesteuerung - Wegfall von Verkabelung und elektrischen Schnittstellen
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	Verbundprojekt: TEG - Thermoelektrischer Generator zur Verbrauchsoptimierung in elektrifizierten Kraftfahrzeugen; Teilvorhaben BMW: Fahrzeugkonzeption, Aufbau und Erprobung eines Demonstrationsfahrzeuges	19U9009B	2009 - 2011	656.621,50 €	- Basisentwicklung einer Abgasrückführkomponente mit thermoelektrischen Rohrmodulen - Modellierung der Wärme-flüsse und Druckverläufe im Fahrzeug - Demonstration auf Rollenprüfstand (120W bei 80km/h im 5er BMW)
Daimler AG	KoPa II - HyMEP 1	03KP502	2009 - 2011	2.674.093,91 €	Hybridisierung von Mercedes-Benz LKW in Entwicklung und Produktion - HyMEP, HyMEP 1: "Grundlagen für den Hybrideinsatz im Mercedes-Benz Lkw"
Daimler AG	KoPa II - HyMEP 2	03KP503	2009 - 2011	3.003.600,63 €	Hybridisierung von Mercedes-Benz LKW in Entwicklung und Produktion - HyMEP, HyMEP 2: Hybrid für den mittelschweren Verteilerverkehr Mercedes-Benz: Entwicklung und Produktion des Atego BlueTec 5 EEV Hybrid für den Einsatz in Testflotten
Daimler AG	E-MOB - eMERGE	03EM0612A	2012 - 2015	1.818.681,00 €	eMERGE: Wege zur Integration von Energie-, Fahrzeug-, Verkehrs- und Nutzeranforderungen - Flottentest in den Modellregionen Rhein/Ruhr und Berlin
Daimler AG	E-MOB - eMERGE II	03EM0616A	2015 - 2016	153.261,19 €	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
EvoBus GmbH	KoPa II - ElmoS	03KP501	2009 - 2010	743.562,00 €	Entwicklung, Erprobung und Vorbereitung des Testeinsatzes einer ersten Kleinflotte von Diesel-Hybrid-Stadtbussen mit reiner Elektro-Fahrfähigkeit (ElmoS)
Projekte zum Hybridantrieb (Summe)				9.847.697,98 €	

Projekte zu
Verbrennungs-
technologien

Unternehmen	Projekt	Förderkenn- zeichen	Laufzeit	Fördersumme 2011 - 2015	Ergebnisse
AUDI Aktiengesellschaft	Verbundprojekt: thermoHEUSLER2 – Systemintegration thermoelektrischer Abgaswärmeenergieerückgewinnung; Teilvorhaben: AUDI AG	19U15006F	2015 - 2018	105.972,24	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
Daimler AG	Verbundprojekt: Direct4Gas - Direkteinblasung für monovalente Fahrzeuge mit effizienten Erdgasmotoren; Teilvorhaben: Daimler AG	19U14006B	2015 - 2017	63.781,50	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
Daimler AG	Verbundprojekt EHR - Abgaswärmenutzung für schwere On- und Non-Road-Fahrzeuge; Teilvorhaben Daimler: Projektmanagement; Entwicklung, Bau und Validierung eines Systems für schwere Nutzfahrzeuge	19U11005A	2011 - 2014	1.860.715,07	- Aufbau zweier Versuchsfahrzeuge - Simulationen / Prüfstandsversuche - Erreichte Verbrauchsreduzierung im Bereich 2,x %
Ford-Werke GmbH	Verbundprojekt: VARIMOT - Variable Systeme zur Effizienzsteigerung bei Ottomotoren mit kleinem Hubvolumen; Teilvorhaben Ford-Werke GmbH: Entwicklung des Zylinderkopfes	19U15011C	2015 - 2017	3.434,10	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	Verbundprojekt: Effizienzsteigerung am Verbrennungsmotor durch neuartige Fe-Cr-Al-Mn Legierungen.	03X3523C	2009 - 2012	31.022,04 €	Entwicklung korrosionsbeständiger neuartiger Stähle für den Abgasstrang; hochgesteckten Ziele einschl. der notwendigen Fügetechnologien konnten nicht erreicht werden.
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCH AFT	Verbundprojekt: TruckER – Rankine-Kreislauf für Nutzfahrzeuge mit ganzheitlichem Energiemanagement; Teilvorhaben Volkswagen AG	19U15004B	2015 - 2018	10.317,38	Projektergebnisse liegen noch nicht vor
Projekte zu Verbrennungs- technologien (Summe)				2.075.242,33 €	

7. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wann wird die Bundesregierung den angekündigten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum vorlegen, und wie ist der derzeitige Stand der Ausarbeitung?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 4. März 2016**

Die Bundesregierung wertet derzeit die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zu der am 2. Dezember 2015 durchgeführten Sachverständigenanhörung zu dem Referentenentwurf zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum aus und wird im Anschluss über die weitere Zeitplanung entscheiden.

8. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der Bestechungsvorwürfe gegenüber einem deutschen Unternehmen im Rahmen eines Antrages zur Ausstattung von sechs U-Booten für die Türkei vor, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus (www.dtj-online.de/u-boot-geschaefte-mit-der-tuerkei-deutsches-unternehmen-soll-militaers-geschmiert-haben-70838)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 4. März 2016**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu den in der Frage genannten Bestechungsvorwürfen vor. Sollten Zweifel an der Zuverlässigkeit eines deutschen Unternehmens bestehen, u. a. aufgrund belastbarer und konkreter Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten heute verantwortlicher Unternehmensvertreter, wäre im Kriegswaffenbereich eine Aussetzung von Ausfuhrgenehmigungsverfahren für das entsprechende Unternehmen möglich.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

9. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Projekte der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit hat die Bundesregierung im Jahr 2015 gefördert, und wie viele Projekte hat sie bisher im Jahr 2016 gefördert (bitte nach den beteiligten Bundesministerien Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und Mitteleinsatz aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 8. März 2016**

Anliegend wird eine Liste der Projekte der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit übermittelt, die von der Bundesregierung im Jahr 2015 und bisher im Jahr 2016 gefördert wurden. Gelistet sind Projekte, deren Hauptinhalt die internationale rechtliche Zusammenarbeit ist. Daneben gibt es auch zahlreiche Projekte, die lediglich Elemente aus dem Bereich der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit enthalten. Diese sind in der anliegenden Liste nicht erfasst.

**Projekte der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit nach Ressort (Auswärtiges Amt,
Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundesministerium für
wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit) und Jahr**

Projektträger	Jahr	Mitteleinsatz	Ressort
Auswärtiges Amt (AA)			
Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit gGmbH	2015	5.114.798 €	AA
International Legal Foundation	2015	855.495 €	AA
Charité (Rechtsmedizin)	2015	771.849 €	AA
Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V.	2015	1.617.208 €	AA
International Commission of Jurists	2015	357.735 €	AA
Community Appraisal and Motivation Programme	2015	84.000 €	AA
Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)	2015	2.500.000 €	AA
Forum of Federations	2015	594.000 €	AA
United Nations Office of Legal Affairs	2015	90.000 €	AA
Internationaler Gerichtshof	2015	177.000 €	AA
Europäische Akademie Berlin	2015	1.585.000 €	AA
Transparency International	2015	141.000 €	AA
Institut für Europäische Politik	2015	297.000 €	AA
United Nations Office of Project Services (UNOPS) - United Nations Mission for Iraq (UNAMI)	2015	283.000 €	AA
Zentrum für Internationale Friedenseinsätze	2015	405.000 €	AA
Department of Peacekeeping Operations (DPKO) / United Nations Development Programme (UNDP) (Global Focal Point for Police, Justice and Corrections)	2015	247.000 €	AA
Max-Planck-Stiftung für Internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit gGmbH	2016	6.544.333 €	AA
International Legal Foundation	2016	619.762 €	AA
Charité (Rechtsmedizin)	2016	780.635 €	AA
Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V.	2016	401.470 €	AA
International Commission of Jurists	2016	426.689 €	AA
AGHS Legal Aid Cell	2016	240.000 €	AA
Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)	2016	4.020.000 €	AA
Forum of Federations	2016	86.000 €	AA
Internationaler Gerichtshof	2016	224.000 €	AA
Transparency International	2016	7.000 €	AA
Institut für Europäische Politik	2016	530.000 €	AA
United Nations Office of Project Services (UNOPS) - United Nations Mission for Iraq (UNAMI)	2016	783.899 €	AA
Department of Peacekeeping Operations (DPKO) / United Nations Development Programme (UNDP) (Global Focal Point for Police, Justice and Corrections)	2016	124.000 €	AA

Projektträger	Jahr	Mitteleinsatz Ressort
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)		
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)		
(eigene bilaterale rechtliche Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten auf Ministeriumsebene)	2015	372.000 € BMJV
Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)	2015	4.623.000 € BMJV
Institut für Ostrecht München e.V. (IOR)	2015	533.000 € BMJV
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (eigene bilaterale rechtliche Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten auf Ministeriumsebene)	2016	537.000 € BMJV
Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)	2016	5.467.000 € BMJV
Institut für Ostrecht München e.V. (IOR)	2016	535.000 € BMJV
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)		
Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)	2015	15.900.921 € BMZ
Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe	2015	1.314.335 € BMZ
Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe	2015	722.880 € BMZ
Plan International Deutschland e.V.	2015	186.792 € BMZ
Kindernothilfe e.V.	2015	66.095 € BMZ
Kinderrechte Afrika e.V.	2015	234.000 € BMZ
United Nations Development Programme (UNDP)	2015	1.000.000 € BMZ
Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)	2016	837.000 € BMZ
Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe	2016	41.900 € BMZ
Kinderrechte Afrika e.V.	2016	537.000 € BMZ

10. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Mit welchen bewaffneten syrisch-arabischen Gruppierungen kooperieren nach Kenntnis der Bundesregierung die kurdischen Volksverteidigungseinheiten YPG (Yekîneyên Parastina Gel) in ihrem Operationsgebiet in Nordsyrien, und welche anderen aufständischen Gruppierungen – die nicht mit dem sogenannten Islamischen Staat verbündet oder diesem zuzurechnen sind – bekämpfen die YPG-Kräfte des kurdischen Selbstverwaltungskantons Afrin nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in der Region um die Stadt Azaz nahe an der Grenze zur Türkei?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 4. März 2016**

Der Konflikt in Syrien ist von einem ausgesprochen hohen Maß an Komplexität und Volatilität gekennzeichnet. Dies bedingt eine kaum durchdringbare Gegnerschaft bzw. Kooperation zwischen den zahlreichen vor Ort befindlichen bewaffneten Gruppierungen. Dies trifft auch auf die YPG zu, so dass sich die Frage nach Partnern und Gegnern der YPG nicht abschließend beantworten lässt.

Soweit bekannt ist, operiert die YPG in Nordsyrien im Verbund der am 10. Oktober 2015 in der Provinz Hasaka gegründeten Syrian Democratic Forces (SDF). Zu den Gründungsmitgliedern gehören laut Selbstdarstellung, neben der YPG, der Syriac Military Council (christliche Miliz aus der Provinz Qamishli), Liwa Thuwar al-Raqqa (Rest der Freien Syrischen Armee (FSA), Liwa al-Tharir (Rest-FSA), Al-Sanadid Forces (Gruppe von Stammeskämpfern des arabischen Shammar-Stamms) sowie das Bündnis Jaish al-Thuwar (Koalition von verschiedenen Fraktionen von der Rest-FSA, u. a. Liwa al-Seljuk, Kataib Shams al-Shamal, Jabhat al-Akrad, Liwa 99 Masha, Liwa Shuhada al-Atarib und Liwa Shahada Sultan Selim) aus den Provinzen Hama, Idlib, Aleppo und Raqqa. Darüber hinaus haben sich Pressedarstellungen zufolge die Gruppen Katibat Ahrar Jarabulus (im Januar 2016) und Jaish al-Ashair (Gruppe von Stammeskämpfern aus der Provinz Raqqa, im Februar 2016) den SDF angeschlossen. Nach Einschätzung der Bundesregierung sind die YPG jedoch die dominante Kraft innerhalb der SDF.

Die weitere Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von solchen Einzelheiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte, Methoden der Erkenntnisgewinnung und Kooperationen mit anderen Nachrichtendiensten zu. Dies würde für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß § 3 Nummer 4 der Verschlusssachenanweisung (VSA) mit dem VS-Grad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.*

11. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Mit welchen anderen bewaffneten aufständischen Gruppierungen kooperiert nach Kenntnis der Bundesregierung die dem Terrornetzwerk Al-Qaida zugehörige Al-Nusra-Front im syrischen Bürgerkrieg, und könnten nach aktuellem Erkenntnisstand der Bundesregierung neue Auseinandersetzungen mit ihren bisherigen Kooperationspartnern ausbrechen, falls diese den von Russland und den USA getroffenen Verabredungen für eine Feuerpause Folge leisten, von denen die Al-Nusra-Front ausdrücklich ausgenommen bleiben soll (bitte erläutern)?

* Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 4. März 2016 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Von der Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 4. März 2016**

Wie schon in der Antwort auf Frage 10 gesagt, gibt es im syrischen Konflikt kaum durchdringbare Gegnerschaften bzw. Kooperationen zwischen den zahlreichen vor Ort befindlichen bewaffneten Gruppierungen. Dies trifft auch auf die Al-Nusra-Front zu, so dass sich auch die Frage nach Partnern und Gegnern der Al-Nusra-Front nicht abschließend beantworten lässt.

Die weitere Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen, da die erbetenen Auskünfte Informationen zu Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden wie auch zur aktuellen Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes preisgeben. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Auftragserfüllung besonders schutzbedürftig, ihre Veröffentlichung ließe Rückschlüsse auf die Fähigkeiten, Methoden und Aufklärungsschwerpunkte zu. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies könnte die Effektivität der nachrichtendienstlichen Aufklärung beeinträchtigen, was wiederum für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein kann. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft.*

**12. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)**

Welche konkreten Schritte sind vonseiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und des Auswärtigen Amts (AA) geplant, die bisher zugesagten Soforthilfemaßnahmemittel für das östliche und insbesondere für das südliche Afrika zur Bekämpfung der Folgen von El Niño (BMZ bisher ca. 70 Mio., AA bisher 5,6 Mio. Euro) in Anbetracht eines von den Vereinten Nationen (UN) bezifferten Finanzbedarfs von bis zu 5 Mrd. US-Dollar (Hintergrundpapier der Organisation Brot für die Welt an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages vom 22. Februar 2016) zu erhöhen (bitte um Auflistung der Höhe der Aufstockung, der Zielländer und der geplanten Mittelverwendung), und wie rechtfertigt es die Bundesregierung, dass für die Bekämpfung einer der schlimmsten Dürrekatastrophen der letzten Jahrzehnte, die 20 Millionen Menschen im östlichen Afrika und 14 Millionen Menschen im südlichen

* Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 4. März 2016 als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

Afrika in Ernährungsunsicherheit gestürzt hat (www.welthungerhilfe.de/fileadmin/user_upload/Themen/Klima/el-nino/el_nino_afrika_faktenblatt_welthungerhilfe_2_2016.pdf), bisher gerade einmal ein Fünftel der Summe bereitgestellt wurde, die der 26-stündige G7-Gipfel in Elmau 2015 der öffentlichen Hand nach Berechnungen des Bundes der Steuerzahler von Bayern kostete (360 Mio. Euro, siehe: www.merkur.de/bayern/g7-gipfel-elmau-2015-steuerzahlerbund-g7-gipfel-kostet-bis-360-millionen-euro-meta-5048432.html)?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 4. März 2016**

Die Bundesregierung plant die in der angefügten Tabelle aufgelistete Erhöhung der Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der Folgen von El Niño im östlichen und südlichen Afrika.

Die Förderung weiterer Hilfsmaßnahmen und eine mögliche Aufstockung bestehender Vorhaben in den betroffenen Ländern – sowohl zur kurzfristigen Verbesserung der Situation als auch mittel- und langfristig zur Resilienzstärkung – werden geprüft.

Die Förderung von Maßnahmen des Welternährungsprogramms im Sudan und in Somalia in zweistelliger Millionenhöhe sowie im Südsudan über 4 Mio. Euro sind in Planung.

Jahr	Land	Träger	Fin. Unterstützung (Mio. EUR)	Verwendungszweck
2016 AA	Somalia	UNDP/OC HA	3	Einzahlung in den Common Humanitarian Fund Somalia, aus dem humanitäre Hilfsprojekte lokaler und internationaler Hilfs- und Nichtregierungsorganisationen nach vor Ort festgestelltem Bedarf kurzfristig gefördert werden können, sowie Förderung des Büros zur Koordinierung humanitärer Hilfe der Vereinten Nationen in Somalia (VN-OCHA) in Somalia zur Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben.
2016 AA	Äthiopien	UNDP/OC HA	2,5	Einzahlung in den Common Humanitarian Fund Äthiopien, aus dem humanitäre Hilfsprojekte lokaler und internationaler Hilfs- und Nichtregierungsorganisationen nach vor Ort festgestelltem Bedarf kurzfristig gefördert werden können, sowie Förderung des Büros zur Koordinierung humanitärer Hilfe der Vereinten Nationen in Somalia (VN-OCHA) in Äthiopien zur Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben
2016 AA	Somalia	IKRK	3	Nahrungsmittelversorgung, Gesundheitsversorgung und Schutz
2016 AA	Mosambi k	NGO, voraussich tlich Deutsche Welthunge rhilfe und Care	1	Ernährungssicherung in Dürrekrise
2016 AA	Simbabw e	NGO, voraussich tlich Help	0,5	Ernährungssicherung in Dürrekrise
2016 BMZ	Äthiopien	GIZ	5	Ernährungssicherung und Resilienzstärkung
	Südsuda n	UNICEF	3	Maßnahmen der Gesundheitsversorgung
	Somalia	CARE	2,3	Stärkung von Resilienz
Gesamt			20,3	

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

13. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hält die Bundesregierung eine landesrechtliche Verordnungsmächtigung zur Verteilung von Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (vgl. Artikel 11 des Entwurfs eines Bayerischen Integrationsgesetzes), für vereinbar mit Artikel 26 der Genfer Flüchtlingskonvention, wonach Flüchtlinge ihren Aufenthaltsort wählen dürfen, und inwiefern hält die Bundesregierung eine Regelung, nach der bestimmte (aber nicht alle) Ausländer anders als Deutsche wegen bestimmter Regelverstöße zur Teilnahme an einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet werden können (vgl. Artikel 13 des Entwurfs eines Bayerischen Integrationsgesetzes), für vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 8. März 2016**

Die Bundesregierung nimmt zu Gesetzentwürfen der Länder sowie zu abstrakten Rechtsfragen nicht Stellung.

14. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An welchen Standorten planen die Bundesregierung und nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder, beschleunigte Asylverfahren in Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet sind, durchzuführen (§ 30 des Asylgesetzes – AsylG in der Fassung des sog. Asylpakets II), und inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung des BAMF, dass Folgeantragsteller „nur nach einer vorherigen Ausreise in eine BAE aufgenommen werden [dürfen]“ (Stellungnahme zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2016, Ausschussdrucksache 18(4)511 E, S. 2)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. März 2016**

Es sind mehrere Standorte für besondere Aufnahmeeinrichtungen (BAE) im Gespräch, die Länder haben hierüber aber noch nicht abschließend entschieden. Dieser Entscheidung wird die Entscheidung über die zugeordneten Außenstellen des BAMF folgen.

Das BAMF hat mit der zitierten Aussage, dass Folgeantragsteller nur nach einer vorherigen Ausreise in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung aufgenommen werden „dürften“, die voraussichtliche zukünftige Vorgehensweise im Ergebnis zutreffend wiedergegeben.

15. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Ab wann soll die Regelung gelten, dass bestimmte Asylsuchende bereits vor der formellen Asylantragstellung Zugang zu Integrationskursen erhalten (Nachfrage zur Antwort auf meine Mündliche Frage 10. Plenarprotokoll 18/154, S. 15189f, Anlage 8), und soll der Zugang zu Integrationskursen in diesen Fällen nur nach Abschluss der Dublinprüfung oder unabhängig hiervon möglich sein, was nach meiner Auffassung bedeuten könnte, dass der Kurs für den Fall einer Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat der EU abgebrochen werden müsste?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. März 2016**

Die Regelung, dass bestimmte Asylsuchende bereits vor der formellen Asylantragstellung Zugang zu Integrationskursen erhalten, wendet das BAMF seit Ende Februar 2016 an. Zugelassen werden können Asylsuchende, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes). Die Bundesregierung möchte dadurch einen schnellen Zugang zum Spracherwerb als zentrale Integrationsmaßnahme sicherstellen. Es wird nicht die Gefahr gesehen, dass es durch dieses Verfahren zu einem häufigen Abbruch des Integrationskurses kommt.

16. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie oft hat das BAMF seit dem 1. Januar 2016 welche Art von Flüchtlingsschutz erteilt (bitte nach subsidiärem Schutzstatus und Flüchtlingsanerkennung sowie nach den sechs wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und die Zahl der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge nennen, die subsidiären Schutz bzw. eine Flüchtlingsanerkennung erhalten haben), und welche Angaben kann das BAMF zur Asylverfahrensdauer bei syrischen Asylsuchenden seit dem Wiedereintritt in individuelle Asylanörungen zum 1. Januar 2016 machen (soweit möglich, auch differenzieren nach der Dauer bis zur Anhörung, Dauer der Anhörung, Dauer ab der Anhörung bis zur Entscheidung)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. März 2016**

Das BAMF hat vom 1. Januar bis zum 29. Februar 2016 im Sinne der Frage folgende Asylentscheidungen getroffen:

	Entscheidungen des BAMF im Jan. und Feb. 2016			
	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlings- schutz	Subsidiärer Schutz	Abschie- bungs- verbot
alle Herkunftsländer	340	64.330	465	555
darunter unbegleitete minderj. Flüchtlinge	8	709	11	52
nach Herkunftsländern:				
Syrien	167	51.510	39	95
Irak	49	4.011	148	28
Afghanistan	8	402	99	210
Ungeklärt	6	2.573	5	2
Albanien	0	2	15	11
Iran	28	265	5	13

Zur Asylverfahrensdauer bei syrischen Asylsuchenden können im Sinne der Frage folgende Angaben gemacht werden:

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 29. Februar 2016 wurden zum Herkunftsland Syrien 52 381 Entscheidungen getroffen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug dabei 2,5 Monate. Für Personen, bei denen eine Anhörung durchgeführt wurde (1 614), betrug die durchschnittliche Dauer von der Antragstellung bis zur Anhörung 2,4 Monate und die Dauer ab der Anhörung bis zur Entscheidung 2 Monate. Insgesamt betrug die Verfahrensdauer der angehörten Personen aus dem Herkunftsland Syrien 4,4 Monate. Nach Schätzungen des BAMF beträgt die durchschnittliche Dauer der Asylanörungen allgemein etwa 100 Minuten, bei syrischen Asylantragstellern etwa 45 Minuten.

17. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie hoch war die Zahl der im EASY-System (EASY = Erstverteilung von Asylbegehrenden) registrierten Asylsuchenden im Monat Februar 2016 (bitte nach den sechs wichtigsten Hauptherkunftsländern differenzieren, soweit davon nicht erfasst, bitte auch die Zahlen für die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien, Marokko und Algerien nennen), und wie hoch war die Zahl der Grenzabweisungen an der deutsch-österreichischen Grenze in den Monaten Januar bzw. Februar 2016 (bitte jeweils auch nach den wichtigsten Hauptherkunftsländern differenzieren)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. März 2016**

Zugangszahlen aus dem System EASY für Februar 2016

TOP	HKL	Asylsuchende
1	Syrien	24.612
2	Irak	12.355
3	Afghanistan	12.121
4	Iran	1.892
5	Somalia	652
6	Russische Föderation	650
12	Serbien	384
13	Albanien	359
17	Marokko	274
18	Algerien	263
20	Mazedonien	248
22	Kosovo	214
33	Bosnien und Herzegowina	120
41	Tunesien	62
50	Montenegro	22
Gesamt – Summe alle HKL		61.428

Die Bundespolizei hat im Januar und Februar 2016 (Stand bis zum 22. Februar 2016) 6 708 Personen an der deutsch-österreichischen Landgrenze zurückgewiesen. Die wichtigsten Herkunftsländer im Januar 2016 waren Afghanistan (1 162), Marokko (689), Iran (587), Irak (511) und Syrien (494). Für den Februar dieses Jahres kann erfassungsbedingt noch keine staatenbezogene Differenzierung erfolgen. Aufgrund von Nach-/Korrekturmeldungen sind geringfügige Änderungen künftig möglich.

18. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um die 125 am 24. Februar 2016 in die Islamische Republik Afghanistan gebrachten Asylbewerber (www.n-tv.de/politik/Deutschland-fliegt-125-Afghanen-zurueck-article17070006.html) vor der Bedrohung „durch terroristisch oder kriminell motivierte Gewaltakte“ zu schützen, und inwieweit hat sie die ausgeflogenen Menschen unterstützt, „bereits bei der Planung des Aufenthaltes [...] die Sicherheitslage und die daraus resultierenden Bewegungseinschränkungen“ zu beachten, wie es das Auswärtige Amt in seiner Reisewarnung für das Land empfiehlt?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. März 2016**

Bei den am 23./24. Februar 2016 nach Afghanistan mit einer Chartermaschine gebrachten 125 Personen handelte es sich ausschließlich um freiwillige Rückkehrer, die aus verschiedenen Gründen die Bundesrepublik

Deutschland verlassen und wieder in ihr Heimatland zurückkehren wollten. Aufgrund ihres persönlichen Antrages haben sie dabei Unterstützung aus dem Bund-Länder-Programm REAG GARP zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr erhalten und wurden in der Bundesrepublik Deutschland vor der Ausreise und bei der Ankunft in Kabul bei Fragen des weiteren inländischen Transfers von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) unterstützt. Eine Fortführung dieser Programme und eine verstärkte Zusammenarbeit mit der IOM ist angedacht. Außerdem prüft die Bundesregierung derzeit, ob Deutschland die afghanische Regierung in ihrem Jobs-for-Peace-Ansatz unterstützen kann. Der Bundesminister Dr. Thomas de Maizière hat dem Staatspräsidenten Aschraf Ghani zugesagt, Afghanistan bei der Reintegration der Rückkehrer zu unterstützen.

19. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Wo genau befinden sich „sichere Gebiete“ in Afghanistan, die der Bundesminister des Innern bei seinem Aufenthalt dort ausgemacht hat, und wieso teilt er seine Erkenntnisse nicht mit dem Auswärtigen Amt, welches in seiner Reisewarnung vor Risiken in „ganz Afghanistan“ warnt, „Opfer einer Entführung oder eines Gewaltverbrechens zu werden. Auch in der Hauptstadt Kabul können Attentate, Überfälle, Entführungen und andere Gewaltverbrechen nicht ausgeschlossen werden. [...] Im übrigen Land bestehen teilweise noch deutlich höhere Sicherheitsrisiken“?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. März 2016**

Mit Beschluss vom 3./4. Dezember 2015 stellte die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) einvernehmlich fest, dass die Sicherheitslage Afghanistans eine Rückkehr ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger grundsätzlich erlaubt.

Pauschale Aussagen über die Sicherheitslage in einzelnen Gebieten Afghanistans sind nicht möglich. Es gibt Regionen mit aktiven Kampfhandlungen und Gebiete, in denen die Lage trotz punktueller Sicherheitsvorfälle vergleichsweise stabil ist und eine Rückkehr ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger grundsätzlich erlaubt. Vor allem in größeren Städten wie Kabul, Herat und Mazar-e Sharif gibt es trotz Anschlägen ein vergleichsweise normales Alltagsleben, weshalb es die meisten Binnenmigranten dorthinzieht.

Die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes richten sich an deutsche Staatsangehörige, die einen Aufenthalt in Afghanistan ins Auge fassen, und machen auf besondere Risiken für Reisende und im Ausland lebende Deutsche aufmerksam. Sie richten sich nicht an die afghanische Zivilbevölkerung.

20. Abgeordneter
**Dr. Alexander S.
Neu**
(DIE LINKE.)

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, inwiefern nach der Einführung systematischer Kontrollen an den Außengrenzen der Europäischen Union (Deutschlandfunk vom 25. Februar 2016) und dem nun verpflichtenden Abgleich der Ausweispapiere von EU-Staatsangehörigen mit dem Schengener Informationssystem sowie der Interpol Datenbank SLTD auch weitere EU-Datenbanken beim Grenzübertritt abgefragt werden sollten, insbesondere die Visumdatenbank, die Fingerabdruckdatenbank EURODAC und ein zukünftiges EU-Passagierdatenregister, und was ist der Bundesregierung über Diskussionen auf EU-Ratsebene bekannt, dass die vier EU-Datenbanken hierfür sogar untereinander vernetzt werden könnten oder sollten?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. März 2016**

Nach der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) sind alle Personen beim Überschreiten der Schengen-Außengrenzen zu kontrollieren. Lediglich Umfang und Intensität der Grenzkontrollen sind differenziert normiert.

Die Beratungen auf EU-Ebene über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen dauern noch an.

Nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe aa des Schengener Grenzkodex sind visumpflichtige Drittstaatsangehörige bei der Grenzkontrolle im Visa-Informationssystem zu überprüfen.

Der Abgleich mit EURODAC richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 und soll anlässlich des illegalen Überschreitens einer Schengen-Außengrenze und/oder eines Schutzersuchens erfolgen.

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der von den Fluglinien an die nationalen PNR-Zentralstellen (Passenger Information Unit) zu übermittelnden Daten wird sich nach der – noch nicht umgesetzten – EU-PNR-Richtlinie in Verbindung mit den nationalen Umsetzungsgesetzen richten.

Sowohl die Europäische Kommission als auch der Rat unter verschiedenen Präsidenschaften haben in der Vergangenheit wiederholt Überlegungen zur Verbesserung der Interoperabilität und Interkonnektivität der Systemlandschaft auf EU-Ebene im Justiz- und Innenbereich angestellt und zur Diskussion gestellt. Die Bundesregierung nimmt solche Überlegungen zur Kenntnis und prüft sie jeweils eingehend auf ihren operationellen Nutzen und ihre Vereinbarkeit mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

21. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Fassungen des Referentenentwurfs zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren gab es zwischen dem 19. November 2015 und dem 29. Januar 2016 im Rahmen der Ressortabstimmung, die inhaltliche oder redaktionelle Veränderungen bei § 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes vorsahen, und beinhaltete eine dieser Fassungen bereits die Aussetzung des Elternnachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. März 2016**

Die Bundesregierung sieht von einer Beantwortung ab. Die Frage betrifft einen Vorgang, der dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung unterfällt und daher der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist.

Zwar ist die regierungsinterne Beratung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren bereits beendet. Doch auch nach Abschluss des Beratungsvorgangs kann regierungsinternes Handeln dem parlamentarischen Fragerecht entzogen sein. Als funktioneller Belang fällt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung ins Gewicht. Unter diesem Aspekt sind Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerfGE 110, 199, 221; 124, 78, 122 f.).

Die Abwägung führt hier zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Bundesregierung an einer Vertraulichkeit der Information überwiegt. Die Frage zielt darauf ab, zu erfahren, wann und wie intensiv die Bundesregierung sich intern zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren abgestimmt hat. Die Abstimmung des Gesetzentwurfs diene der Vorbereitung des entsprechenden Kabinettschlusses und reicht damit an den innersten Bereich der Willensbildung heran.

In den Vorentwürfen der letztendlichen Kabinettsvorlage manifestiert sich der Gestaltungswille der Regierung. Im Rahmen der entsprechenden Abstimmung klärt sich, inwieweit die politisch getroffenen Absprachen sich auch in dem Gesetzestext wiederfinden und inwieweit unter Umständen ein unterschiedliches Verständnis besteht. Damit wird eine Diskussion unter den Kabinettsmitgliedern über den Gesetzentwurf zeitlich vor den Kabinettsitzungen gezogen. Letztendlich entspricht die Abstimmung jedoch demselben Zweck und verdient daher auch einen entsprechenden Vertrauensschutz. Dies gilt insbesondere für den Gesetzentwurf, der Gegenstand der Frage ist. Er findet seine Grundlage in einer Vereinbarung der Vorsitzenden der die Regierungskoalition tragenden Parteien. Diese politische Vereinbarung sah bereits konkrete Rahmenvorgaben für den Gesetzentwurf vor, die im Rahmen der Regierungsabstimmung konkretisiert werden mussten. Um derartige Beratungen auch in Zukunft gegebenenfalls kontrovers vornehmen zu können, muss dieser Teil der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung vertraulich bleiben.

Diesem Interesse steht kein gleichwertiges Interesse der Fragestellerin gegenüber, insbesondere geht es erkennbar nicht um die Aufdeckung von Rechtsverstößen oder ähnlichen Missständen innerhalb der Bundesregierung. Die Fragestellerin geht selbst davon aus, dass der oben näher bezeichnete Gesetzentwurf allen Bundesressorts spätestens am 29. Januar 2016 und damit rechtzeitig vor der Kabinettsitzung vorlag. Die Fragestellerin zieht eine ordnungsgemäße Abstimmung in der Bundesregierung somit gar nicht in Zweifel. Die erfragte Information, wie im Einzelnen der Abstimmungsprozess innerhalb der Bundesregierung vor der Kabinettsentscheidung verlaufen ist, mag daher von allgemeinem politischem Interesse sein, für die parlamentarische Kontrolle des Regierungshandelns ist sie aber nicht relevant.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

22. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und einer Gruppe von Mitgliedstaaten (darunter auch Deutschland) hinsichtlich der Ratifizierung des Marrakesch-Vertrags beizulegen, und bis wann rechnet die Bundesregierung mit einer Einigung auf europäischer Ebene, die eine Ratifizierung des Marrakesch-Vertrags auch in Europa möglich macht (<http://blog.zeit.de/stufenlos/2015/05/10/marrakesch-vertrag-bundesregierung-blockiert-ratifizierung/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. März 2016

Die Bundesregierung möchte, dass Deutschland den Vertrag von Marrakesch zugunsten blinder, sehbehinderter oder sonst lesebehinderter Menschen gemeinsam mit der Europäischen Union und allen anderen Mitgliedstaaten ratifiziert. Allerdings beansprucht die Europäische Kommission die ausschließliche Kompetenz für die Ratifizierung des Vertrags. Dadurch sind Deutschland, das den Vertrag am 20. Juni 2014 in Genf unterzeichnet hat, und die anderen Mitgliedstaaten derzeit gehindert, den Vertrag eigenständig zu ratifizieren. Die Europäische Kommission hat sich im Juli 2015 entschieden, diese Kompetenzfrage durch ein Gutachten des Europäischen Gerichtshofs klären zu lassen. Dieses Gutachten könnte bis Ende des Jahres 2016 vorliegen. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gutachtens durch den Europäischen Gerichtshof ist jedoch noch offen.

Dessen ungeachtet hatte der Rat die Europäische Kommission aufgefordert, einen Entwurf zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch vorzulegen, um möglichst bald mit der Beratung der inhaltlichen Fragen zu beginnen. Denn die Umsetzung des Vertrags erfordert – unabhängig von der Kompetenzfrage im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags – in

jedem Fall ein koordiniertes Vorgehen in der Europäischen Union, insbesondere hinsichtlich des grenzüberschreitenden Austauschs barrierefreier Formate. Einen solchen Vorschlag hat die insoweit federführende Europäische Kommission bislang allerdings nicht vorgelegt. Gegenwärtig ist ein solcher Vorschlag für den Sommer 2016 angekündigt.

Die Bundesregierung ist bereit, jederzeit die auf Unionsebene erforderlichen fachlichen Beratungen zur Umsetzung des Vertrags aufzunehmen, sobald die Europäische Kommission aufgrund ihres Initiativrechts einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat. Blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen können erst dann erweiterte Rechte erhalten, wenn die einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Regelungen inhaltlich angepasst worden sind.

Im Übrigen würde der Vertrag auf internationaler Ebene schneller in Kraft treten, wenn – entsprechend dem Wunsch Deutschlands – alle Mitgliedstaaten den Vertrag neben der Europäischen Union ratifizieren könnten. Denn der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn ihn 20 Vertragsparteien ratifiziert haben. Bislang liegen 15 Ratifikationen, jeweils von Nicht-EU-Staaten, vor. Eine Ratifikation durch die Europäische Union in ausschließlicher Zuständigkeit würde lediglich eine zusätzliche Ratifikationsstimme erbringen. Bei einer gemeinsamen Ratifikation durch die Europäische Union und die Mitgliedstaaten könnte die Europäische Union als Gemeinschaft 28 + 1 Ratifikationsstimmen beitragen und dem Vertrag damit schneller Wirksamkeit verschaffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)

Inwieweit gelten die vom Bundesfinanzhof aufgestellten Grundsätze, wonach Kurzausbildungen steuerrechtlich als Erstausbildungen zu betrachten sind, auch nach Einführung des § 9 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) weiterhin für Veranlagungszeiträume vor 2015, und inwieweit gilt die durch den Bundesfinanzhof im Urteil vom 3. September 2015 (VI R 9/15) im Bereich des Kindergeldes vorgenommene Einordnung eines konsekutiven Masterstudiums als Teil der Erstausbildung auch für den in § 9 Absatz 6 EStG geregelten Werbungskostenabzug (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. März 2016**

Die Neufassung des § 9 Absatz 6 EStG, mit der die Mindestvoraussetzungen für eine Berufsausbildung als Erstausbildung definiert werden, ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. In der Konsequenz können seit dem Veranlagungszeitraum 2015 Aufwendun-

gen für die eigene Berufsausbildung – unabhängig davon, wann die Ausbildung begonnen hat – nur noch als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) nach den Voraussetzungen der Neufassung des § 9 Absatz 6 EStG abgeschlossen worden ist.

Das BFH-Urteil VI R 9/15 vom 3. September 2015 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Begriff der Erstausbildung im Werbungskostenbereich (§ 9 Absatz 6 EStG). Nach dem Urteil ist ein konsekutives Masterstudium noch Teil der Erstausbildung nach § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG. § 9 Absatz 6 EStG enthält demgegenüber eine gesetzliche Definition der Erstausbildung, die sich von der Begriffsbestimmung einer Erstausbildung in § 32 EStG unterscheidet.

- | | |
|---|--|
| 24. Abgeordnete
Susanna
Karawanskij
(DIE LINKE.) | Inwieweit ist der Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung für Arbeitnehmerinnen und -nehmer bei der Berücksichtigung als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuer um 4 Prozent nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 4 des Einkommensteuergesetzes zu kürzen, und inwieweit wird dies bereits im Zuge des Lohnsteuereinbehalts berücksichtigt (bitte begründen)? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 7. März 2016

Der mit dem GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz vom 21. Juli 2014 (GKV-FQWG; BGBl. I S. 1133) zum 1. Januar 2015 neu ausgestaltete kassenindividuelle einkommensabhängige Zusatzbeitrag nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist originärer Bestandteil des Krankenversicherungsbeitrags und daher in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des vierprozentigen Kürzungsbetrags gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 4 EStG einzubeziehen. Eine Differenzierung des Beitrags in einen Grundbeitrag und den Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V n. F. erfolgt nicht.

Beim Lohnsteuerabzug werden die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen über die Vorsorgepauschale berücksichtigt (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und Absatz 4 EStG). Bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern wird hier der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) aufgesetzt. Deshalb ist hier auch kein zusätzlicher Abschlag i. H. v. 4 Prozent mehr vorzunehmen.

25. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das erstmalige Auftreten sogenannter Cum-Cum-Deals (Gestaltungen durch Steuerausländerinnen bzw. -ausländer mittels Aktienübertragungen auf in Deutschland gegründete Investmentfonds zwecks Unterlaufen der Besteuerung in Deutschland), und inwieweit unterscheidet sich die rechtliche Würdigung dieser Sachverhalte von den Cum-Ex-Deals (bitte mit Begründung und Darstellung beider Varianten beantworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. März 2016**

Bei den so genannten Cum-Ex-Geschäften geht es um die mehrfache Anrechnung oder Erstattung einer einmalig einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Zu weiteren Erläuterungen der Cum-Ex-Geschäfte und zu deren rechtlichen Würdigung verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Thema „Steuerausfälle durch ungerechtfertigte Erstattungen von Kapitalertragsteuer“ vom 27. Mai 2013, Bundestagsdrucksache 17/13638.

Bei den so genannten Cum-Cum-Geschäften wird ein Aktienpaket kurz vor der Auszahlung der Dividende auf einen inländischen Erwerber (meist ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländischer Investmentfonds) übertragen. Die Übertragung kann durch eine Wertpapierleihe oder durch einen Verkauf und anschließenden Rückkauf erfolgen. Der Erwerber (Entleiher oder Käufer) muss zwar auf die Dividenden Steuern bezahlen, zugleich macht er im Rahmen seiner Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung aber einen Verlust in Höhe der Leihgebühr oder einen Verlust aus dem Rückverkauf geltend. Im Ergebnis soll es dadurch zu fast keiner Steuerbelastung des Erwerbers kommen, so dass die einbehaltene Kapitalertragsteuer größtenteils anzurechnen oder zu erstatten wäre. Die Steuerersparnis wird durch eine entsprechende Ausgestaltung des Kauf- und Rückkaufpreises oder durch die Höhe der Wertpapierleihgebühr zwischen den Geschäftspartnern aufgeteilt. Im November 2013 und ausführlicher im April 2014 hat eine oberste Finanzbehörde das Bundesministerium der Finanzen über einen konkreten Fall informiert, in dem ein im Ausland ansässiges Kreditinstitut Cum-Cum-Geschäfte in der Form der Wertpapierleihe mit einem inländischen Investmentfonds abgewickelt hat, dessen einziger Anleger das betreffende Kreditinstitut ist. Bereits nach der heute geltenden Rechtslage dürfen Cum-Cum-Gestaltungen keine Umgehung der Dividendenbesteuerung ermöglichen. Zudem hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung eine neue Vorschrift aufgenommen. Nach dieser Neuregelung ist die Anrechenbarkeit der auf Dividenden erhobenen Kapitalertragsteuer davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Aktie für einen Mindestzeitraum von 45 Tagen hält und dabei ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Risiko trägt. Diese Beschränkung gilt bei Dividendenerträgen von mehr als 20 000 Euro jährlich. Kleinanleger sind daher nicht betroffen.

26. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Wie stellt sich für die Jahre 2014 und 2015 jeweils das kassenmäßige Aufkommen aus der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen gemäß § 233a der Abgabenordnung dar (bitte differenziert nach Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer sowie nach Steuerforderungen und Steuerverbindlichkeiten angeben), und inwieweit erachtet die Bundesregierung den Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase weiterhin als sachgerechte Typisierung (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 7. März 2016

Nach den dem Bundesministerium der Finanzen vorliegenden Daten haben die Finanzbehörden der Länder in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 folgende Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung (AO) vereinbahmt:

2014

Zinsen zur Einkommen-/Lohnsteuer	634.246.376,48 €
Zinsen zur Körperschaftsteuer	361.991.152,08 €
Zinsen zur Umsatzsteuer	173.940.175,78 €
Zinsen zur Vermögensteuer	-1.174.175,22 €
Summe	1.169.003.529,12 €

2015

Zinsen zur Einkommen-/Lohnsteuer	480.268.271,82 €
Zinsen zur Körperschaftsteuer	19.187.972,44 €
Zinsen zur Umsatzsteuer	249.760.815,57 €
Zinsen zur Vermögensteuer	-688.130,71 €
Summe	748.528.929,12 €

Eine Differenzierung dieser Beträge nach Erstattungs- und Nachzahlungszinsen ist mangels entsprechender Datengrundlagen nicht möglich.

Der seit über 50 Jahren unveränderte und feste Zinssatz nach § 238 Absatz 1 AO ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesfinanzhofs (BFH) verfassungskonform und hat sich in der Praxis bewährt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Zinssatz nicht nur für Steuerforderungen (Nachzahlungszinsen, Stundungszinsen oder Aussetzungszinsen), sondern gleichermaßen auch für Steuererstattungen (Erstattungszinsen und Prozesszinsen) gilt.

Der Zinssatz nach § 238 Absatz 1 AO kann nicht mit dem wie auch immer verstandenen „Marktzins“ verglichen werden. Es bestehen wesentliche Unterschiede zwischen den „Marktzinsen“ und der Verzinsung nach der Abgabenordnung. So ist bei der Verzinsung nach § 233a AO die zinsfreie Karenzzeit (mindestens 15 Monate) zu berücksichtigen.

Hinzu kommt, dass die Zinsen nur für volle Monate berechnet werden und keine Zinseszinsen erhoben werden. Zudem hat der Steuergläubiger im Regelfall eine unbesicherte Forderung und kann auch nicht die Bonität des Zinsschuldners berücksichtigen. Der Steuerschuldner kann zudem durch so genannte freiwillige Zahlungen jederzeit die Zinsschuld verhindern oder zumindest begrenzen. Vergleichbar wäre daher letztlich – wenn überhaupt – nur ein Zinssatz für unbesicherte Kredite mit unbestimmter Laufzeit und sofortiger Kündigungsmöglichkeit durch den Schuldner.

27. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Welche rechtlichen Regelungen existieren darüber, bis wann Arbeitgeberinnen und -geber den Arbeitnehmerinnen und -nehmern einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 1 Satz 3 EStG spätestens auszuhändigen haben, und inwieweit können Arbeitnehmerinnen und -nehmer gegenüber Arbeitgeberinnen und -gebern mit Berufung auf das Einkommensteuergesetz eine fristgerechte Übermittlung der Bescheinigung erwirken (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. März 2016**

Es existieren keine rechtlichen Regelungen darüber, bis wann Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und -nehmern einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nach § 41 b Absatz 1 Satz 3 EStG spätestens auszuhändigen haben. Die Softwareprogramme sehen in der Regel einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für Arbeitnehmerinnen und -nehmer unmittelbar nach Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vor. Die Verpflichtung zur Aushändigung ist eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag. Wenn der Arbeitgeber der Herausgabepflicht nicht nachkommt, kann die Herausgabe vor dem Arbeitsgericht eingeklagt werden. Der Arbeitgeber ist nach § 41b Absatz 1 Satz 2 EStG gegenüber der Finanzverwaltung zur fristgerechten Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung verpflichtet.

28. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Teile die Bundesregierung die vom Bundesfinanzhof im Beschluss vom 14. Oktober 2015 (I R 20/15 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der in § 4h EStG, bei Körperschaften i. V. m. § 8a des Körperschaftsteuergesetzes, geregelten Zinsschranke, und welche EU-Mitgliedstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung ähnliche Regelungen zur Begrenzung des Zinsabzuges (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. März 2016**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG und § 8a des Körperschaftsteuergesetzes) verfassungskonform ist. Sie wird die Norm vor dem Bundesverfassungsgericht verteidigen.

Mit der deutschen Zinsschrankenregelung vergleichbare Abzugsbeschränkungen gibt es in Dänemark, Frankreich, Spanien, Portugal, Finnland, Griechenland und Italien.

29. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn der Gesetzgeber keine Neuregelung der erbschaftsteuerlichen Behandlung des Betriebsvermögens nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 12/12) bis zum 30. Juni 2016, vorlegt, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass in den Jahren 2015 und 2016 verstärkt Schenkungen von steuerfreiem Betriebsvermögen vorgenommen wurden, um die derzeit noch geltende und für die Steuerpflichtigen günstige Gesetzeslage zu nutzen (bitte mit Begründung und Darlegung der empirischen Erkenntnisse beantworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. März 2016**

Das ergebnislose Verstreichen der gesetzten Frist würde zu erheblichen Unsicherheiten für die betroffenen Unternehmen führen, da offen ist, wie das Bundesverfassungsgericht auf die Untätigkeit des Gesetzgebers reagieren würde.

Die Bundesregierung hat noch keine empirischen Erkenntnisse über die Höhe der Schenkungen von Betriebsvermögen in den Jahren 2015 und 2016, da die entsprechenden Statistiken noch nicht vorliegen.

30. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

In welcher Weise erlauben die derzeit bestehenden Kooperationsformen in der internationalen Finanzaufsicht und Geldwäschebekämpfung der Bundesregierung eine wirksame Beobachtung und Kontrolle der Tätigkeit von Banken und anderen Finanzdienstleistern auf dem vom „Islamischen Staat“ (IS) kontrollierten Territorium in Syrien und Irak, und wie weit kann im Rahmen dieser Kooperationsformen unterbunden werden, dass die auf dem vom IS kontrollierten Territorium in Syrien und Irak tätigen Banken und Finanzdienstleister vom IS dazu genutzt werden,

auf direktem oder indirektem (z. B. über außerhalb der EU ansässige Tochterunternehmen oder Auslandsniederlassungen) Weg Zahlungsverkehrs- oder andere Finanzdienstleistungen von in der EU ansässigen Finanzdienstleistungsunternehmen in Anspruch zu nehmen, um die internationalen Geschäftsbeziehungen des IS (z. B. zur Abrechnung von Ölverkäufen oder Waffenkäufen) abzuwickeln?

31. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Wie wurde und wird in anderen Fällen seitens der Bundesregierung damit umgegangen, wenn durch politische Veränderungen (z. B. bewaffnete Konflikte, politische Umwälzungen o. Ä.) die bis dahin für Finanzaufsicht- und Geldwäschebekämpfung zuständigen nationalstaatlichen Behörden ihrer innerstaatlichen Funktion und ihren in internationalen Abkommen und Verträgen zugesagten internationalen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. März 2016

Die Fragen 30 und 31 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf europäischer Ebene wurden zur Umsetzung entsprechender Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Verordnungen erlassen, die der Bekämpfung des Terrorismus einschließlich des sogenannten Islamischen Staates/Al-Qaida dienen. Durch diese EU-Verordnungen wird das Vermögen der darin gelisteten Personen und Organisationen eingefroren und den Gelisteten dürfen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnungen gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar, ohne dass nationale Umsetzungsmaßnahmen erforderlich wären. Die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 bestimmt Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen. Mit der Resolution 2253 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 2015 richten sich die Maßnahmen nun primär auf die Organisation „Islamischer Staat in Irak und der Levante“ (ISIL auch bekannt als Daesh) sowie auf Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen.

Aufgrund der mit der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 verhängten Sanktionen gegen das syrische Regime sind darüber hinaus zahlreiche staatliche syrische Banken (darunter die Zentralbank und die wichtigste syrische Bank, die Commercial Bank of Syria) gelistet und ihnen dürfen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt werden (sogenanntes Bereitstellungsverbot). Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen in der EU, die Eigentum oder Besitz dieser syrischen Finanzinstitute sind, sind einzufrieren. Die Banken und Finanzinstitute sind damit vom Geschäftsverkehr mit Banken in der Europäischen Union abgeschnitten.

EU-Banken ist es darüber hinaus generell untersagt, neue Geschäftskontakte mit sämtlichen syrischen Banken aufzunehmen. Diese Verordnung entfaltet unmittelbare Wirkung und bedarf deshalb keines weiteren nationalen Umsetzungsaktes. Deutsche Finanzinstitute haben nach § 251 des Kreditwesengesetzes zudem die Verpflichtung, im Rahmen der sogenannten gruppenweiten Umsetzung von Sorgfaltspflichten, dafür zu sorgen, dass auch nachgeordnete Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen in Drittstaaten die in Deutschland geltenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen einhalten. Die Einhaltung dieser Regelungen wird in Deutschland regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und durch Vor-Ort-Prüfungen bei Banken und Finanzdienstleistern kontrolliert.

Der Irak (einschließlich der dort vom IS kontrollierten Gebiete) steht (wie Syrien im Übrigen auch) wegen Defiziten im System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf der sogenannten grauen Liste der Financial Action Task Force (FATF). Die FATF und ihre Regionalgruppen prüfen in regelmäßigen Abständen nicht nur das Vorhandensein entsprechender Regelungen, sondern auch deren Umsetzung und Anwendung. Werden daher aufgrund politischer Veränderungen Regelungen aufgehoben oder effektiv nicht mehr angewendet und dadurch die nationalen AML/CFT-Systeme beeinträchtigt, wirkt sich dies unmittelbar auf die FATF-Beurteilung des dortigen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus. Aufgrund der derzeitigen Einstufung des Irak sind Finanzinstitute verpflichtet, bei der Durchführung und Überwachung ihrer Geschäftskontakte dem Länderrisiko angemessene Maßnahmen bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen. Die BaFin prüft im Rahmen von Jahresabschluss- oder Sonderprüfungen regelmäßig die Einhaltung dieser Verpflichtung.

Praktisch haben sich allerdings nach Kenntnis der Bundesregierung die wenigen deutschen Kreditinstitute, die, etwa als Korrespondenzbank, im Zahlungsverkehr mit dem Irak engagiert waren, aus diesem Geschäft zurückgezogen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zudem diesen Banken bereits im November 2014 eine sog. Warnliste zur Verfügung gestellt, in der Zweigstellen irakischer und syrischer Banken in Regionen zusammengefasst waren, in denen der IS aktiv ist oder diese kontrolliert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

32. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Regelungsvorschläge im letzten Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) gehen über den Beschluss im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD hinaus, weswegen die CSU keine Zustimmung zur BMAS-Vorlage erteilte (www.csu-landesgruppe.de/presse/texte-und-interviews/)

ziel-ist-die-flexibilitaet-von-werkvertraegen-und-zeitarbeit-zu-erhalten), und wann ist mit einer endgültig abgestimmten Vorlage zur Änderung des AÜG für einen Kabinettsbeschluss zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 7. März 2016**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nach intensiven Gesprächen mit den Sozialpartnern einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Leiharbeit und zur Verhinderung des Missbrauchs von Werkverträgen erarbeitet, der den Leitlinien des Koalitionsvertrags entspricht. Dieser Regelungsvorschlag ist die Grundlage für die weitere Abstimmung innerhalb der Bundesregierung, die auch das weitere Verfahren umfasst.

33. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es durch das geplante Bundesteilhabegesetz für die Betroffenen (auch im Einzelfall) zu Verschlechterungen im Bereich der Einkommens- und Vermögensanrechnungen kommt, und wenn ja, wie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 4. März 2016**

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD führt aus: ‚Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.‘ Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird auch die Frage einer Besitzstandsregelung geprüft.

34. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung verhindern, dass durch das geplante Bundesteilhabegesetz das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund des allgemein befürworteten Wegfalls der Trennung zwischen ambulanten und stationären Leistungen geschwächt wird, da potentiell das Risiko besteht, dass der bisherige Grundsatz „ambulant vor stationär“ in sein Gegenteil verkehrt wird, wenn die ambulante Leistung kostenintensiver ist (http://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2016/02/2016_02_22_Brief_an_MdB_Entwurf_BTHG.pdf), und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen nicht gegen den Willen der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher vollzogen werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. März 2016**

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD führt aus: ‚Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. [...] Wir werden das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen.‘ In diesem Sinne ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum geplanten Bundesteilhabegesetz beabsichtigt, auch die Frage des Wunsch- und Wahlrechts und der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen zu regeln.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

35. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welches Ergebnis hat die Ressortabstimmung ergeben zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Abstimmungsverhalten Deutschlands auf EU-Ebene im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCPAFF) am 7. bzw. 8. März 2016 bezüglich der Entscheidung über eine erneute Genehmigung des Totalherbizidwirkstoffs Glyphosat für 15 Jahre (bitte bei der Beantwortung ggf. die Entscheidung der Ressortabstimmung abwarten, sofern sie noch nicht erfolgt ist), und inwieweit wurden in der Ressortabstimmung konkrete Bedingungen bzw. Voraussetzungen des deutschen Abstimmungsverhaltens abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Entscheidungsvorschlages der Europäischen Kommission vereinbart?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 8. März 2016**

Die für den 8. März 2016 vorgesehene Abstimmung im zuständigen Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, Sektion Pflanzenschutzmittelrechtsetzung, zum Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur Wiedergenehmigung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

36. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit plant die Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit Brauereien und Bundesländern, die Quellen der Glyphosatrückstände in Bier zu ermitteln, insbesondere die Klärung der Frage, welche landwirtschaftliche Praktiken beim Anbau von Braugerste bzw. Hopfen in Deutschland zu tendenziell höheren Rückständen führen oder ob ein Zusammenhang mit dem Verwendungsgrad von Importware besteht, und falls die Bundesregierung den Belastungsursachen nicht nachgehen möchte, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 8. März 2016**

Es ist nicht die Aufgabe der Bundesregierung, ausgehend von den hinsichtlich der eingesetzten analytischen Methoden unzureichend beschriebenen Ergebnisse eines Privatlabors, die Quellen der von diesem festgestellten, nach Aussagen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) unbedenklichen, Glyphosatrückstände in Bier zu ermitteln. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist der Lebensmittelunternehmer dafür verantwortlich, dass seine Erzeugnisse auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen. Die Kontrolle der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften fällt in Deutschland in den Zuständigkeitsbereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Bundesländer.

Bei Bier handelt es sich um ein zusammengesetztes Lebensmittel. Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelten für verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebens- oder Futtermittel, für die keine spezifischen Rückstandshöchstgehalte festgelegt sind, die Rückstandshöchstgehalte für die einzelnen Bestandteile des Lebens- oder Futtermittels, wobei durch die Verarbeitung und/oder das Mischen bewirkte Veränderungen der Pestizidrückstandsgehalte zu berücksichtigen sind.

In Deutschland ist seit etwa einem Jahr ein einziges Pflanzenschutzmittel mit Glyphosat zur Anwendung im Hopfen zugelassen. Die Anwendung darf nur im Streichverfahren sehr gezielt auf die Unkräuter erfolgen, da schon geringste Mengen zum Abtöten der Rebe und der Hopfendolden führen können. Bezüglich Braugetreide haben in Deutschland seit dem Jahr 1998 alle Zulassungen bezüglich der Spätanwendungen von Glyphosat in Getreide den Zusatz „ausgenommen zur Saatguterzeugung und zu Brauzwecken“. Die Anwendung von Glyphosat in Braugetreide könnte die vor allem bei Braugetreide entscheidend wichtige Keimfähigkeit stark vermindern. Über die Zulassungsbedingungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel in anderen Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung keine vollständigen Informationen vor.

Zurzeit werden circa 50 Prozent des hierzulande verwendeten Braugetreides bzw. Braumalzes aus dem Ausland, vor allem aus Frankreich und Dänemark, importiert. Dabei sind die Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat der Verordnung (EG) Nr. 365/2005 einzuhalten.

37. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele männliche Küken wurden seit 2008 (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln) nach Informationen der Bundesregierung getötet, da sie weder Eier legen noch genügend Fleisch abwerfen, und wird sich die Bundesregierung der Initiativen einzelner Bundesländer (wie bspw. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) zum Verbot des Kükentötens anschließen (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 7. März 2016**

Zur Frage nach der Anzahl getöteter Küken verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 18/4044. Ergänzend hierzu sind in deutschen Brütereien mit einem Fassungsvermögen der Brutanlagen von mindestens 1 000 Eiern 2014 44 762 000 und 2015 48 007 000 weibliche Küken von Hühnerlegerassen geschlüpft.

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es praxisreifer und marktfähiger Alternativen, damit die Praxis des Kükentötens beendet wird. Denn mit dem Erlass eines Verbotes ohne gangbare Alternative besteht das Risiko, dass sich die Kükenproduktion und die damit verbundene Tierschutzproblematik in das Ausland verlagern. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass die Erforschung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Brutei („In-ovo“) als Alternative zum Kükentöten in absehbarer Zeit eine Lösung verspricht. Ein solches Verfahren wäre für den flächendeckenden Einsatz geeignet.

38. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie war der Verlauf der Gespräche des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, im Zuge seiner im Februar 2016 angekündigten Reise nach Russland (bitte Themen und Gesprächspartner aufführen), und welche Ergebnisse konnten dabei erlangt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 7. März 2016**

Die vom Bundesminister Christian Schmidt angekündigte Reise nach Russland hat noch nicht stattgefunden. Die Reise befindet sich in Planung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

39. Abgeordneter
**Dr. Alexander S.
Neu**
(DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Ergebnissen oder Zwischenergebnissen der vom Bundesministerium der Verteidigung finanzierten Forschungsaufträge zu Drohnen und Militärrobotern (vgl. www.sueddeutsche.de/bildung/im-auftrag-des-verteidigungsministeriums-unis-forschen-immer-mehr-fuer-die-ruestung-1.2033114), und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den zuständigen Bundesministerien mit diesem Thema betraut?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 10. März 2016**

Bei den vom Bundesministerium der Verteidigung finanzierten Forschungsaufträgen werden wehrtechnische Fragestellungen adressiert, um die technologischen Grundlagen für zukünftige Ausrüstungsentscheidungen zu erarbeiten. Insofern wird keine unmittelbare Notwendigkeit gesehen, Konsequenzen zu ziehen.

Im Bundesministerium der Verteidigung befassen sich zwei Mitarbeiter unter anderem mit der Forschung zum Themenfeld militärische unbemannte Systeme. Beide Mitarbeiter sind aber auch für eine Vielzahl von weiteren Forschungsthemen zuständig, so dass sie sich nicht ausschließlich den genannten Themen widmen. In anderen Bundesministerien gibt es keine Zuständigkeit für die Forschung zu diesen Themen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

40. Abgeordnete
**Dr. Franziska
Brantner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann (bitte das Eingangsdatum angeben) erhielt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum ersten Mal einen Referentenentwurf zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, der die Regelung in § 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes auch für den Elternnachzug minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge anwandte, und gab es dazu ein Begleitschreiben, das die damit verbundenen Änderungen erläuterte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. März 2016**

Die Bundesregierung sieht von einer Beantwortung ab. Die Frage betrifft einen Vorgang, der dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung unterfällt und daher der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist. Zwar ist die regierungsinterne Beratung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren bereits beendet. Doch auch nach Abschluss des Beratungsvorgangs kann regierungsinternes Handeln dem parlamentarischen Fragerecht entzogen sein. Als funktioneller Belang fällt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung ins Gewicht.

Unter diesem Aspekt sind Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerfGE 110,199, 221; 124, 78, 122 f.).

Die Abwägung führt hier zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Bundesregierung an einer Vertraulichkeit der Information überwiegt. Die Frage zielt darauf ab, zu erfahren, wann und wie intensiv die Bundesregierung sich intern zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren abgestimmt hat. Die Abstimmung des Gesetzentwurfs diene der Vorbereitung des entsprechenden Kabinettsbeschlusses und reicht damit an den innersten Bereich der Willensbildung heran.

In den Vorentwürfen der letztendlichen Kabinettsvorlage manifestiert sich der Gestaltungswille der Regierung. Im Rahmen der entsprechenden Abstimmung klärt sich, inwieweit die politisch getroffenen Absprachen sich auch in dem Gesetzestext wiederfinden und inwieweit unter Umständen ein unterschiedliches Verständnis besteht. Damit wird eine Diskussion unter den Kabinettsmitgliedern über den Gesetzentwurf zeitlich vor den Kabinetts Termin gezogen. Letztendlich entspricht die Abstimmung jedoch demselben Zweck und verdient daher auch einen entsprechenden Vertrauensschutz. Dies gilt insbesondere für den Gesetzentwurf, der Gegenstand der Frage ist. Er findet seine Grundlage in einer Vereinbarung der Vorsitzenden der die Regierungskoalition tragenden Parteien. Diese politische Vereinbarung sah bereits konkrete Rahmenvorgaben für den Gesetzentwurf vor, die im Rahmen der Regierungsabstimmung konkretisiert werden mussten. Um derartige Beratungen auch in Zukunft gegebenenfalls kontrovers vornehmen zu können, muss dieser Teil der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung vertraulich bleiben.

Diesem Interesse steht kein gleichwertiges Interesse der Fragestellerin gegenüber, insbesondere geht es erkennbar nicht um die Aufdeckung von Rechtsverstößen oder ähnlichen Missständen innerhalb der Bundesregierung. Die Fragestellerin geht selbst davon aus, dass der oben näher bezeichnete Gesetzentwurf allen Bundesressorts spätestens am 29. Januar 2016 und damit rechtzeitig vor der Kabinettsitzung vorlag. Die Fragestellerin zieht eine ordnungsgemäße Abstimmung in der Bundesregierung somit gar nicht in Zweifel. Die erfragte Information, wie im Einzelnen der Abstimmungsprozess innerhalb der Bundesregierung vor der Kabinettsentscheidung verlaufen ist, mag daher von allgemeinem politischem Interesse sein, für die parlamentarische Kontrolle des Regierungshandelns ist sie aber nicht relevant.

41. Abgeordneter
Roland Claus
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die Zahl derjenigen, die Unterhaltsvorschuss beziehen (bitte nach den beiden Unterhaltsvorschussbeträgen und Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 4. März 2016**

Aus dem Sachzusammenhang mit Ihren Schriftlichen Fragen 42 auf Bundestagsdrucksache 18/7794 und 42 auf dieser Bundestagsdrucksache wird davon ausgegangen, dass hier nach der Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber gefragt wird, die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beziehen.

Anspruch auf die Leistungen nach dem UVG haben nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer bzw. ihre Kinder nur, wenn sie die Voraussetzungen von § 1 Absatz 2a UVG erfüllen, also grundsätzlich, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Diese Ansprüche sind folglich eng mit dem Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels verbunden, den Asylbewerberinnen und Asylbewerber für die Dauer des Asylverfahrens nicht erhalten.

42. Abgeordneter
Roland Claus
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie der Asylberechtigten, die einen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug absolvieren, und wie viele von ihnen haben einen der vorgesehenen vierwöchigen Intensivsprachkurse zu Dienstbeginn absolviert (bitte die Antworten auf beide Teilfragen nach Ostdeutschland, Westdeutschland und Berlin sowie jeweils nach Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 4. März 2016**

Mit Stand vom 1. März 2016 wurden 1 762 Bundesfreiwilligendienstvereinbarungen aus dem Sonderkontingent „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ abgeschlossen, davon 358 Vereinbarungen mit Asylbewerber/innen und Asylberechtigten.

Im März 2016 leisten 329 Asylbewerber/innen und Asylberechtigte einen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug. Die gewünschte Aufteilung kann folgender Übersicht entnommen werden:

	Geschlecht	
	w	m
Ostdeutschland	31	115
Westdeutschland	22	152
Berlin	3	6
Gesamt	56	273

Im Rahmen der verpflichtenden pädagogischen Begleitung werden Sprachkurse angeboten und in eigener Zuständigkeit von den Zentralstellen im Bundesfreiwilligendienst durchgeführt. Belastbare Daten hierüber liegen noch nicht vor.

43. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann wurden die Änderungen des § 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes mit Blick auf den Elternnachzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an die Bundesministerin und die Staatssekretäre herangetragen, und wurde dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Unterschied zur Fassung vom 19. November 2015 des Referentenentwurfs zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren nun auch der Elternnachzug für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ausgesetzt wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. März 2016**

Die Bundesregierung sieht von einer Beantwortung ab. Die Frage betrifft einen Vorgang, der dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung unterfällt und daher der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist. Zwar ist die regierungsinterne Beratung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren bereits beendet. Doch auch nach Abschluss des Beratungsvorgangs kann regierungsinternes Handeln dem parlamentarischen Fragerecht entzogen sein. Als funktioneller Belang fällt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung ins Gewicht.

Unter diesem Aspekt sind Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerfGE 110, 199, 221; 124, 78, 122 f.).

Die Abwägung führt hier zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Bundesregierung an einer Vertraulichkeit der Information überwiegt. Die Frage zielt darauf ab, zu erfahren, wann und wie intensiv die Bundesregierung sich intern zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren abgestimmt hat. Die Abstimmung des Gesetzentwurfs diene der Vorbereitung des entsprechenden Kabinettschlusses und reicht damit an den innersten Bereich der Willensbildung heran.

In den Vorentwürfen der letztendlichen Kabinettsvorlage manifestiert sich der Gestaltungswille der Regierung. Im Rahmen der entsprechenden Abstimmung klärt sich, inwieweit die politisch getroffenen Absprachen sich auch in dem Gesetzestext wiederfinden und inwieweit unter Umständen ein unterschiedliches Verständnis besteht. Damit wird eine Diskussion unter den Kabinettsmitgliedern über den Gesetzentwurf zeitlich vor den Kabinettsitzungen gezogen. Letztendlich entspricht die Abstimmung jedoch demselben Zweck und verdient daher auch einen entsprechenden Vertrauensschutz. Dies gilt insbesondere für den Gesetzentwurf, der Gegenstand der Frage ist. Er findet seine Grundlage in einer

Vereinbarung der Vorsitzenden der die Regierungskoalition tragenden Parteien. Diese politische Vereinbarung sah bereits konkrete Rahmenvorgaben für den Gesetzentwurf vor, die im Rahmen der Regierungsabstimmung konkretisiert werden mussten. Um derartige Beratungen auch in Zukunft gegebenenfalls kontrovers vornehmen zu können, muss dieser Teil der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung vertraulich bleiben.

Diesem Interesse steht kein gleichwertiges Interesse der Fragestellerin gegenüber, insbesondere geht es erkennbar nicht um die Aufdeckung von Rechtsverstößen oder ähnlichen Missständen innerhalb der Bundesregierung. Die Fragestellerin geht selbst davon aus, dass der oben näher bezeichnete Gesetzentwurf allen Bundesressorts spätestens am 29. Januar 2016 und damit rechtzeitig vor der Kabinettsitzung vorlag. Die Fragestellerin zieht eine ordnungsgemäße Abstimmung in der Bundesregierung somit gar nicht in Zweifel. Die erfragte Information, wie im Einzelnen der Abstimmungsprozess innerhalb der Bundesregierung vor der Kabinettsentscheidung verlaufen ist, mag daher von allgemeinem politischem Interesse sein, für die parlamentarische Kontrolle des Regierungshandelns ist sie aber nicht relevant.

44. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bereits vor dem 29. Januar 2016 eine Fassung des Referentenentwurfs zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren erhalten, in der bereits der Elternnachzug für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgesetzt war, und wenn ja, wann wurde diese Fassung dem BMFSFJ zugeleitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. März 2016**

Die Bundesregierung sieht von einer Beantwortung ab. Die Frage betrifft einen Vorgang, der dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung unterfällt und daher der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist. Zwar ist die regierungsinterne Beratung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren bereits beendet. Doch auch nach Abschluss des Beratungsvorgangs kann regierungsinternes Handeln dem parlamentarischen Fragerecht entzogen sein. Als funktioneller Belang fällt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung ins Gewicht.

Unter diesem Aspekt sind Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerfGE 110, 199, 221; 124, 78, 122 f.).

Die Abwägung führt hier zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Bundesregierung an einer Vertraulichkeit der Information überwiegt. Die Frage zielt darauf ab, zu erfahren, wann und wie intensiv die Bundesregierung sich intern zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren abgestimmt hat. Die Abstimmung des Gesetzentwurfs diene der

Vorbereitung des entsprechenden Kabinettsbeschlusses und reicht damit an den innersten Bereich der Willensbildung heran.

In den Vorentwürfen der letztendlichen Kabinettsvorlage manifestiert sich der Gestaltungswille der Regierung. Im Rahmen der entsprechenden Abstimmung klärt sich, inwieweit die politisch getroffenen Absprachen sich auch in dem Gesetzestext wiederfinden und inwieweit unter Umständen ein unterschiedliches Verständnis besteht. Damit wird eine Diskussion unter den Kabinettsmitgliedern über den Gesetzentwurf zeitlich vor den Kabinetts Termin gezogen. Letztendlich entspricht die Abstimmung jedoch demselben Zweck und verdient daher auch einen entsprechenden Vertrauensschutz. Dies gilt insbesondere für den Gesetzentwurf, der Gegenstand der Frage ist. Er findet seine Grundlage in einer Vereinbarung der Vorsitzenden der die Regierungskoalition tragenden Parteien. Diese politische Vereinbarung sah bereits konkrete Rahmenvorgaben für den Gesetzentwurf vor, die im Rahmen der Regierungsabstimmung konkretisiert werden mussten. Um derartige Beratungen auch in Zukunft gegebenenfalls kontrovers vornehmen zu können, muss dieser Teil der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung vertraulich bleiben.

Diesem Interesse steht kein gleichwertiges Interesse der Fragestellerin gegenüber, insbesondere geht es erkennbar nicht um die Aufdeckung von Rechtsverstößen oder ähnlichen Missständen innerhalb der Bundesregierung. Die Fragestellerin geht selbst davon aus, dass der oben näher bezeichnete Gesetzentwurf allen Bundesressorts spätestens am 29. Januar 2016 und damit rechtzeitig vor der Kabinettsitzung vorlag. Die Fragestellerin zieht eine ordnungsgemäße Abstimmung in der Bundesregierung somit gar nicht in Zweifel. Die erfragte Information, wie im Einzelnen der Abstimmungsprozess innerhalb der Bundesregierung vor der Kabinettsentscheidung verlaufen ist, mag daher von allgemeinem politischem Interesse sein, für die parlamentarische Kontrolle des Regierungshandelns ist sie aber nicht relevant.

- | | |
|---|--|
| 45. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Geburtenrate in Deutschland im Jahr 2015 entwickelt (soweit Zahlen vorliegen), und inwiefern unterscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die gewünschte Kinderzahl bei Frauen von den tatsächlich geborenen? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. März 2016**

Für 2015 liegt die zusammengefasste Geburtenziffer (Geburtenrate) noch nicht vor. Für 2014 betrug die Geburtenrate in Deutschland 1,47 Kinder je Frau. Das ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes der höchste Wert seit der Wiedervereinigung Deutschlands. Die Geburtenrate ist 2014 im dritten Jahr in Folge gestiegen: 2013 betrug sie 1,42 und 2012 1,41 Kinder pro Frau.

Kinderwünsche werden im Rahmen der amtlichen Bundesstatistiken nicht erhoben, sondern über nichtamtliche Befragungen. In Studien werden unterschiedliche Konstrukte und Fragen verwendet, die auch zu unterschiedlichen Ergebnissen und Maßzahlen führen.

Bei der Erfassung des idealen Kinderwunsches wird in der Regel gefragt, wie viele Kinder sich die Befragten unter der Vorstellung idealer persönlicher Lebensumstände wünschen. Beim realistischen Kinderwunsch wird in der Regel gefragt, wie viele Kinder sich die Befragten unter der Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Lebensumstände wünschen. Nach Berechnungen des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung auf Basis der Daten von pairfam aus dem Jahr 2013 betrug 2011 die individuelle ideale Kinderzahl bei den befragten Altersgruppen für Befragte im Alter von 20, 26 bis 30, 36 bis 39 Jahren¹ 2,26 Kinder. Der realistische Kinderwunsch betrug für dieselben Altersgruppen 2011 1,77 Kinder. Verschiedene Studien zeigen, dass die Kinderwünsche in Deutschland in den letzten Jahren gestiegen sind.

Die Erfassung der Lücke zwischen tatsächlicher Kinderzahl und gewünschter Kinderzahl ist methodisch schwierig. Zum einen verändert sich die gewünschte Kinderzahl im Lebensverlauf, zum anderen benötigt man Angaben von Frauen mit abgeschlossener Fertilitätsphase und Angaben derselben Frauen zu ihrem (früherem) Kinderwunsch. Verlässliche Daten liegen der Bundesregierung dazu nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

46. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie erklärt die Bundesregierung den massiven Rückgang der Kosten für Erstattungen für Psychotherapie nach § 13 Absatz 3 SGB V, die nach dem endgültigen Rechnungsergebnis der gesetzlichen Krankenversicherung für 2014 von 45 365 858 Euro im Jahr 2012 um 42 403 891 Euro auf nur noch 2 961 967 Euro im Jahr 2014 gesunken sind und damit nur noch einen Bruchteil (6,5 Prozent) der Summe von 2012 ausmachen, obwohl die Kosten in den Jahren zuvor kontinuierlich angestiegen sind (vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 17. Juli 2014 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/2140)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. März 2016**

Die Kostenerstattungen nach § 13 Absatz 3 SGB V für psychotherapeutische Behandlungen wurden bis 2013 unter der Kontenart 593 gebucht. Mit Erlass vom 15. August 2013 wurde im Kontenrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung die Kontenart 593 zum 1. Januar 2013 gelöscht. Aus fachlicher Sicht wurde keine Notwendigkeit gesehen, lediglich einen Teilbereich, hier Erstattungen für Psychotherapie, abbilden zu

¹ Die spezifischen Altersgruppen ergeben sich, weil in der Befragung von pairfam nur die Jahrgänge 1971-1973, 1981-1983 und 1991-1993 befragt wurden. Die betrachteten Jahrgänge sind 2011 dann zwischen 20 und 39 Jahren alt.

lassen, ohne den Gesamtumfang aller Kostenerstattungen nach § 13 Absatz 3 SGB V beziffern zu können. Auch in Anbetracht des bislang angefallenen Verwaltungsaufwands bei einer getrennten Ausweisung wurden zukünftig die Buchungsvorgänge zur Kostenerstattung im Bereich der Psychotherapie an die allgemeinen Buchungsvorschriften zur Kostenerstattung angepasst. Zum 1. Januar 2014 wurde die Kontenart 593 wieder neu eingerichtet. Hierauf werden seitdem Forschungsvorhaben nach § 287 SGB V gebucht.

47. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was unternimmt die Bundesregierung um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Krankenkassen bei nicht erbrachter Psychotherapieleistungen durch einen kassenzugelassenen Psychotherapeuten den gesetzlich garantierten Anspruch auf Kostenerstattung nach § 13 Absatz 3 SGB V nicht durch überhöhte Anforderungen an den Nachweis einer „unaufschiebbaren Leistung“ in der Praxis aushöhlen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. März 2016**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die gesetzlichen Krankenkassen überhöhte Anforderungen an den Nachweis einer „unaufschiebbaren Leistung“ stellen.

Im Übrigen enthält das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG), das seit dem 23. Juli 2015 in Kraft ist, eine ganze Reihe von Regelungen, die dazu dienen, die psychotherapeutische Versorgung zu verbessern. So hat der Gemeinsame Bundesausschuss den Auftrag erhalten, bis zum 30. Juni 2016 die Psychotherapie-Richtlinie weiterzuentwickeln. Ziel dieser Weiterentwicklung ist eine effektivere psychotherapeutische Versorgung. Nach Inkrafttreten der Überarbeitung der Richtlinien werden zudem die Regelungen zu den Terminservicestellen auch für die Vermittlung von Terminen für psychotherapeutische Behandlungen nach § 75 Absatz 1a Satz 13 SGB V gelten.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 11. Mai 2015 auf Ihre Schriftliche Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 18/4908, S. 69 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend den „Anstieg der Kostenerstattung für Psychotherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung“ auf Bundestagsdrucksache 18/2140 vom 17. Juli 2014 verwiesen.

48. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Verhandlungsstand sowie der weitere Zeitplan zur Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte, und kann das vom Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe angegebene Ziel, den Kabinettentwurf zur Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte im Sommer 2016 vorzulegen, erreicht werden (vgl. Deutsches Ärzteblatt, Heft 51–52 vom 21. Dezember 2015)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. März 2016**

Fachliche Grundlage und Voraussetzung für eine Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sowie die dafür notwendige Anpassung der Bundesärztleistungsordnung (BÄO) und anderer Rechtsvorschriften, die Bezug auf die GOÄ nehmen, ist ein gemeinsamer Vorschlag von der Bundesärztekammer (BÄK) und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., der mit Beteiligung der Beihilfekostenträger erarbeitet und abgestimmt wurde. Momentan befindet sich der Vorschlag noch in der Abstimmung der Beteiligten. Nach derzeitiger Terminlage kann eine Kabinetttbefassung im Sommer 2016 erreicht werden.

49. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Wie wird der Gesundheitsfonds zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen ertragsteuerlich behandelt, und in welcher Höhe sind dem Gesundheitsfonds negative Zinseinnahmen infolge von negativen Zinssätzen bei Einlagen in den Jahren 2014 und 2015 entstanden (bitte mit Darstellung der ertragsteuerlichen Behandlung anhand der Rechtsform angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach
vom 7. März 2016**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, zu denen auch der Gesundheitsfonds als rechtlich unselbständiges Sondervermögen zählt, unterliegen nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Durch die Vermögensverwaltung wird bezogen auf den Gesundheitsfonds kein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art begründet. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind daneben nach § 2 Nummer 2 KStG mit ihren inländischen Einkünften, die dem Steuerabzug vollständig oder teilweise unterliegen, beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Bei den in der Frage angesprochenen Negativzinsen handelt es sich um Aufwand, folglich ist der Tatbestand des § 2 Nummer 2 KStG nicht erfüllt.

Dem Gesundheitsfonds sind im Jahr 2014 Zinsen in Höhe von 7,8 Mio. Euro zugeflossen. Die Gesamteinnahmen des Gesundheitsfonds betrugen 199 Mrd. Euro. Im Jahr 2015 betragen die Negativzinsen nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen rund 1,8 Mio. Euro. Dem stehen Gesamteinnahmen von 206 Mrd. Euro gegenüber.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

50. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist der Stand der Überarbeitungen bei der Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung zu Großraum- und Schwertransporten, insbesondere mit Blick auf die polizeiliche Begleitung, sowie zu den Verkehrszeichenregelplänen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 7. März 2016**

Die Ressortabstimmung zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) ist bereits abgeschlossen. Die Unterrichtung der Fraktionen des Deutschen Bundestages erfolgte am 2. März 2016. Dann wurde die Anhörung der Länder und Verbände eingeleitet. Die Regelpläne für die erforderlichen Verkehrszeichenanordnungen sind nicht Bestandteil der VwV-StVO. Diese wurden bereits mit der Verkehrsblattverlautbarung (VkBl. 2015 S. 686) veröffentlicht.

51. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.) Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht des VATM (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.), dass alle „wesentlichen, vor allem auch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen untersucht und zur Grundlage einer neuen Breitbandstrategie gemacht werden“ sollten (VATM – Pressemitteilung vom 17. Februar 2016: VATM-Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat Deutschland: Starker Schulterschluss für eine digitale Zukunft)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 7. März 2016**

Die Bundesregierung vertritt die Position, dass die Grundlage der Breitbandstrategie eine ganzheitliche Betrachtung aller relevanten Rahmenbedingungen sein muss. Neben den vom VATM genannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind hierbei auch gesellschaftspolitische sowie technische Aspekte zu berücksichtigen (bspw. Teilhabe und Chancengerechtigkeit für alle gesellschaftlichen Gruppen, regionaler Gleichklang der Infrastrukturversorgung, staatliche Verantwortung und privatwirtschaftlicher Ausbau).

52. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Rechnet die Bundesregierung damit, dass die von ihr geplante PKW-Maut noch in dieser Wahlperiode eingeführt wird (bitte begründen), vor dem Hintergrund von Presseberichten (siehe <http://derstandard.at/2000031220488/EU-Kommission-koennte-Verfahren-zu-Pkw-Maut-im-April-ausweiten>), dass die EU-Kommission im April 2016 die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland eröffnen wird, und welche Korrespondenz gab es im Rahmen der ersten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission (bitte nach Datum, Inhalt und Art der Korrespondenz aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 7. März 2016**

Deutschland hat alle gesetzlichen Voraussetzungen für die technische Umsetzung der PKW-Maut geschaffen.

Die EU-Kommission hat mit Aufforderungsschreiben vom 18. Juni 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren bezüglich der Einführung der Infrastrukturabgabe gegen Deutschland eingeleitet.

Deutschland hat sich in einem Antwortschreiben vom 17. August 2015 fristgerecht zu den im Aufforderungsschreiben dargelegten Vorwürfen der EU-Kommission geäußert und die Einstellung des Verfahrens gefordert. Die EU-Kommission hat daraufhin mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 in einem „ergänzenden Aufforderungsschreiben“ um weitere Auskünfte gebeten. Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, dass das Gesetz zur Einführung der Infrastrukturabgabe EU-rechtskonform ist.

Am 2. Februar 2016 hat sie – wiederum fristgerecht – ein Antwortschreiben auf das ergänzende Mahnschreiben an die EU-Kommission gesandt, in welchem sie erneut auf die Vorwürfe der EU-Kommission eingegangen ist und die Einstellung bzw. den zügigen Fortgang des Verfahrens gefordert hat.

53. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sieht der genaue Zeitplan für die vereinbarte Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Nachfolgeregelung aus, und wann soll die benötigte Grundgesetzänderung eingebracht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. März 2016**

Bund und Länder haben anlässlich der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. September 2015 den politischen Willen dokumentiert, das Programm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz fortzuführen.

Darüberhinausgehende Festlegungen wurden nicht getroffen.

54. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Erfolgte eine fachliche Beteiligung bei den Bewertungen der Projekte des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie eine Abstimmung des Umweltberichts des BVWP 2015 mit diesem Bundesministerium (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 9. März 2016**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) war im Zuge der Erarbeitung des neuen Bundesverkehrswegeplans an der Weiterentwicklung der BVWP-Methodik zur Bewertung von Projekten fachlich beteiligt. Zudem erfolgte eine Beteiligung bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens zum neuen BVWP.

55. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Weshalb hat die Bundesregierung bei der Vergabe kommunaler Busverkehre anders als beim Schienenpersonennahverkehr keine Regelung bezüglich des Personalübergangs im Falle des eigenwirtschaftlichen Weiterbetriebs von Busverkehren getroffen (vgl. Situation in Hildesheim und Pforzheim, Wirtschaftswoche vom 29. Januar 2016), und inwieweit sieht die Bundesregierung hier zum Schutz der Beschäftigten kommunaler Eigenbetriebe Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. März 2016**

Für die Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße ist eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich. Dies gilt auch für Verkehrsleistungen, für deren Erbringung ein öffentlicher Auftrag vergeben wird. Eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen genießen Vorrang vor Verkehrsleistungen, die einer öffentlichen Finanzierung bedürfen und nach den Regeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben werden müssen. An diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber bei der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes im Jahr 2012 ausdrücklich festgehalten. Der Betreiber eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs ist nicht verpflichtet, Personal des Vorbetreibers zu übernehmen. Dies wäre mit dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit schwerlich zu vereinbaren. Der eigenwirtschaftliche Betreiber hat keine Möglichkeit, eventuelle Mehrkosten für die Übernahme des Personals mit seinem Angebot in einem Vergabeverfahren geltend zu machen. Die europarechtliche Befugnis der öffentlichen Auftraggeber zur Anordnung einer Personalübernahme nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 findet auf eigenwirtschaftliche Verkehre keine Anwendung, da sie nicht nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

56. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bundesbauten (Bewilligungssumme über 1 Mio. Euro) sind im Zeitraum von 2008 bis 2015 kostenmäßig aus dem Plan gelaufen (bitte in Prozent und absoluten Zahlen angeben), und auf welche Summe addieren sich diese Mehrkosten bisher?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 9. März 2016**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit dem Aufbau einer bauverwaltungsübergreifenden Projektdatenbank begonnen, die in absehbarer Zeit konkrete Auswertungen von Projekten auch in dem erfragten Zeitraum zulassen wird.

Zudem hat das BMUB in den letzten Monaten eine Erhebung zur Kosten- und Termineinhaltung bei Baumaßnahmen zwischen 10 Mio. und 240 Mio. Euro, die im Zeitraum von 2000 bis 2015 abgeschlossen wurden, veranlasst. Diese qualifizierte Stichprobe führte zu dem Ergebnis, dass etwa 60 Prozent der Projekte annähernd im Kostenrahmen abgeschlossen werden konnten.

Rund 65 Prozent der Vorhaben konnten annähernd im Terminrahmen fertiggestellt werden. Bei ca. 52 Prozent der Projekte konnten der Kosten- und der Terminrahmen annähernd eingehalten werden.

Diese statistische Erhebung dürfte auch repräsentativ für die größeren Bundesbauvorhaben in dem von Ihnen angesprochenen Zeitraum von 2008 bis 2015 sein. Bei Berücksichtigung der Vorhaben zwischen 1 und 10 Mio. Euro, für die derzeit keine Erhebungen vorliegen, dürften die Zahlen tendenziell höher liegen, da sich bei kleineren Projekten erfahrungsgemäß seltener Planabweichungen ergeben.

Zu der Summe der Kostenüberschreitungen können keine belastbaren statistischen Aussagen gemacht werden. Dies wird erst möglich sein, wenn in der o. g. Datenbank alle relevanten Bauvorhaben erfasst sein werden.

57. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Zeitbedarf bzw. zu etwaigen Zeitplänen der Bundesländer, bis wann der neue nukleare Katastrophenschutz jeweils voll einsatzfähig sein soll und bis wann jeweils die ersten Katastrophenschutzübungen auf Basis der seit dem Jahr 2011 überarbeiteten Grundlagen erfolgen sollen (es wird um möglichst konkrete zeitliche Angaben gebeten; bitte konkreter als in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 18/7181)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. März 2016**

Die Umsetzung der Konzepte zum nuklearen Katastrophenschutz liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer.

Konkrete Erkenntnisse zu Zeitplanungen der Bundesländer für die Umsetzung der aktuellen Empfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen liegen der Bundesregierung nur aus Bayern und Schleswig-Holstein vor. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hält es für realistisch, dass die neuen Planungsvorgaben für den Katastrophenschutz bis zum Ende des Jahres 2017 umgesetzt werden. In Teilen wurden die Vorgaben bereits umgesetzt, beispielsweise wurden die neuen Gebiete der Mittel- und Zentralzone bereits genau festgelegt und auch mit der Überarbeitung der bestehenden Evakuierungsplanung wurde bereits begonnen. Schleswig-Holstein strebt an, die Ausweitung der Planungszonen um das Atomkraftwerk Brokdorf im Jahr 2016 abzuschließen. Der Radius für das Planungsgebiet der Zentralzone ist bereits von bisher 2 Kilometer auf 5 Kilometer erweitert worden.

Die anderen Bundesländer haben, soweit sie sich betroffen sehen, mit der Umsetzung der aktuellen Empfehlungen begonnen. Eine Zeitplanung ist der Bundesregierung jedoch nicht bekannt.

Hinsichtlich Übungsplanungen in Zusammenhang mit den aktuellen Empfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen liegen der Bundesregierung konkrete Erkenntnisse aus den Bundesländern Bayern und Brandenburg vor. Bayern strebt an, im Jahr 2017 eine erste Stabsrahmenübung auf der Grundlage der neuen Planungsgebiete durchzuführen. Da das Land Brandenburg sich nicht im Umkreis von 100 km zu einem Atomkraftwerk im Leistungsbetrieb befindet und somit nach Einschätzung Brandenburgs nicht in besonderem Umfang gefährdet ist, ist seitens Brandenburg nicht vorgesehen, eine Katastrophenschutzübung zum Thema „kerntechnischer Unfall“ durchzuführen.

Im Übrigen nehme ich Bezug auf meine Antwort vom 22. Dezember 2015 auf Ihre Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 18/7181.

- | | |
|---|---|
| 58. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich des Zeitplans für den nächsten geplanten Plutoniumtransport von Deutschland in die USA sowie bezüglich der Menge und der Herkunft des Plutoniums? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. März 2016**

Derzeit sind der Bundesregierung keine Anträge in Bezug auf den Transport von Plutonium in die USA bekannt.

59. Abgeordnete

Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung, ob die belgischen und tschechischen Atomkraftwerke Doel und Tihange bzw. Temelin und Dukovany mittlerweile über eine gefilterte Druckentlastung (filtered venting) verfügen (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/1412), und welche konkreten Erkenntnisse hat sie zu den mutmaßlich gefälschten Röntgenaufnahmen von Schweißnähten in den tschechischen Atomkraftwerken Dukovany und Temelin (insbesondere zum Stand der Überprüfungen, Wiederanfahren aller Reaktoren, zu strafrechtlicher Verfolgung der Täter, Konsequenzen der tschechischen Atomaufsicht und weiterem Verfahren; vgl. hierzu „Schlamperei mit System? Atomaufsicht rügt laxer Kontrolle von Schweißnähten in AKWs“ online unter www.radio.cz/de/rubrik/tagesecho/schlamperei-mit-system-atomaufsicht-ruegt-laxe-kontrolle-von-schweissnahten-in-akws vom 1. Februar 2016)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Rita Schwarzelühr-Sutter

vom 9. März 2016

Nach Kenntnissen der Bundesregierung verfügen die belgischen Atomkraftwerke (AKW) Doel und Tihange derzeit noch über kein System zur gefilterten Druckentlastung. Laut dem belgischen nationalen Aktionsplan (National action plan for nuclear power plants) vom 20. Dezember 2012 ist die Implementierung einer gefilterten Druckentlastung in allen laufenden Anlagen vorgesehen. Die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde Federaal Agentschap voor nucleaire controle (FANC) informierte im Rahmen des Post-Fukushima National Action Plans Workshop im April 2015, dass eine schrittweise Installation in den Anlagen vom Betreiber geplant sei.

Die tschechischen Atomkraftwerke Dukovany und Temelin verfügen nach Kenntnisstand der Bundesregierung über keine Systeme zur gefilterten Druckentlastung. Entsprechend dem tschechischen Nationalen Aktionsplan von 2012 in Umsetzung der Ergebnisse des EU-Stresstests laufen Untersuchungen für die Anlage Temelin, ob und inwieweit die Implementierung eines solchen Systems zielführend bzw. erforderlich ist. Die Prüfung des Erfordernisses hängt mit der unterschiedlichen Anlagentechnik zusammen.

Die tschechische atomrechtliche Aufsichtsbehörde SUJB (SUJB = Behörde für öffentliche Sicherheit) und der Betreiber CEZ haben im Rahmen des turnusmäßigen Treffens der Deutsch-Tschechischen Kommission (DTK) im Oktober 2015 über Unregelmäßigkeiten bei Röntgenaufnahmen von Schweißnähten berichtet. Die Informationen betrafen Aufnahmen von Nähten von Rohrleitungen des Sekundärkühlkreislaufs im AKW Dukovany sowie entsprechend eingeleitete Maßnahmen seitens der Behörde und des Betreibers. Von mutmaßlich vergleichbaren Unregelmäßigkeiten bei Röntgenaufnahmen von Schweißnähten auch beim

AKW Temelin erfuhr die Bundesregierung über Presse- und Agenturmeldungen im Februar 2016. Daraufhin hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die zuständige Aufsichtsbehörde SUJB um weitere Informationen gebeten.

Nach Auskunft der SUJB hat es in beiden Anlagen Unregelmäßigkeiten bei Röntgenaufnahmen von Schweißnähten gegeben. Laut der SUJB seien in beiden Anlagen mit Mängeln behaftete Schweißnähte an Rohrleitungen des Sekundärkühlkreislaufts entdeckt worden. Die SUJB hat zudem mitgeteilt, dass die festgestellten Mängel im AKW Dukovany behoben wurden und die Behebung der Mängel im AKW Temelin im Zuge des nächsten Anlagenstillstands zum Kernbrennstoffwechsel vorgesehen sei.

Es liegt in der Verantwortung der tschechischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Diese Thematik wird auch weiterhin Gegenstand der bilateralen Gespräche im Rahmen der DTK sein.

Wir sind mit den belgischen und tschechischen Aufsichtsbehörden über die Umsetzung der Sicherheitsverbesserungen, die nach Fukushima definiert wurden – bspw. eine gefilterte Druckentlastung oder Vergleichbares – im Gespräch. Insbesondere angesichts der steigenden Tendenz zu Laufzeitverlängerungen erwarten wir, dass diese Maßnahmen nun zügig vollständig umgesetzt werden.

60. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Methanemissionen entlang der Erdgasförder-, Liefer- und Nutzungskette im Vergleich zu den Methanemissionen aus der Erdölförderung in Deutschland (bitte Methanemissionen nach Erdgasförderung, Lieferung und Nutzung aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. März 2016**

Als Vertragspartei der Klimarahmenkonvention legt Deutschland regelmäßig einen Bericht über die Treibhausgasemissionen vor¹.

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten die territorialen Emissionen innerhalb Deutschlands.

Nicht enthalten sind Emissionen in den Staaten, aus denen das Erdöl/Erdgas importiert wurde, sowie die bei der Nutzung (Verbrennung) von Erdgas und Erdöl entstehenden CO₂-Emissionen.

¹ www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen

Erdöl

Quelle	Methanemissionen (CH ₄) im Jahr 2014
Exploration und Förderung	0,48 kt ²
Transport	0,59 kt
Raffinierung und Lagerung	8,19 kt
Verteilung von Raffinerieprodukten zu Verbrauchern	0,00 kt
Gesamt	9,26 kt

Deutschland hat im Jahr 2014 rund 2,4 Mio. Tonnen Erdöl gefördert, was rund 2 Prozent des Bedarfes entspricht. Die Methanemissionen im Fall von Erdöl betrugen 9,26 Kilotonnen und somit 0,4 Prozent der deutschen Gesamtmethanemissionen.

Erdgas

Quelle	Methanemissionen (CH ₄) im Jahr 2014
Förderung und Aufbereitung	2,59 kt
Transport und Unterspeicherung	76,34 kt
Verteilung	88,46 kt
Anwenderverluste	26,57 kt
Gesamt	193,96 kt

Deutschland hat im Jahr 2014 rund 9,1 Mrd. Kubikmeter Erdgas gefördert. Dies sind rund 9 Prozent des Bedarfes. Die Methanemissionen im Fall von Erdgas betrugen 193,96 Kilotonnen und somit 8,7 Prozent der deutschen Gesamtmethanemissionen.

61. Abgeordnete

Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung, das Kühlgeräteaustauschprogramm im Rahmen des Projekts Stromspar-Check PLUS nach Ende der Programmlaufzeit im März 2016 fortzuführen, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung ‚der Weiterentwicklung des Projekts „Stromspar-Check PLUS“ grundsätzlich positiv gegenüber‘ steht (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7101), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung ggf. zu ergreifen, damit die „Abwrackprämie“ für Kühlschränke von den adressierten Haushalten besser angenommen wird, vor dem Hintergrund, dass von den knapp 19 000 herausgegebenen Gutscheinen nicht einmal 4 000 Gutscheine eingelöst wurden (Stand November 2015, vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7101)?

² Hier sind auch Explorationsemissionen des Erdgassektors enthalten, diese haben allerdings einen sehr geringen Anteil

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. März 2016**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beabsichtigt, den vom Deutschen Caritasverband e. V. (DCV) und Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) eingereichten Antrag auf Förderung eines bundesweiten Vorhabens „Stromspar-Check Kommunal“ (2016 bis 2019) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative zu bewilligen. Das neue Projekt beinhaltet auch die Fortführung des im Jahr 2013 begonnenen Kühlgerätetauschprogramms. Unter Berücksichtigung der bisherigen Projekterfahrungen ist es geplant, 6 000 Gutscheine in Höhe von jeweils 150 Euro für den Austausch ineffizienter Kühlgeräte in einkommensschwachen Haushalten durch besonders effiziente Kühlgeräte (A+++) bereitzustellen.

Die Zielwerte des aktuellen „Stromspar-Check PLUS“ wurden im Laufe des Vorhabens von ursprünglich 16 000 Gerätetauschen auf ca. 5 000 bis 8 000 reduziert. Wesentliche Anpassungsgründe sind insbesondere die langfristigen Prozesse zur Kaufentscheidung sowie die Schwierigkeit der Bereitstellung eigener finanzieller Mittel in den angesprochenen Haushalten. Aufgrund der bisher erzielten (4 101) und prognostizierten Tauschzahlen (5 097 – Stand Februar 2016) ist es sehr wahrscheinlich, dass die modifizierten Zielzahlen des „Stromspar-Check PLUS“ erreicht und eine sachgerechte Fortführung im nachfolgenden Projekt ermöglicht werden können.

Zur inhaltlichen und quantitativen Prüfung des Tauschprogramms reichen die Projektpartner in regelmäßigen Abständen die erzielten Austauschzahlen ein. Einmal jährlich führen die Verbundpartner eine Analyse und Bewertung des Soll-Ist-Zustandes durch und prüfen eine mögliche inhaltliche Anpassung des Kühlgerätetauschkonzeptes und seiner Anwendbarkeit. Hieraus werden dann Schlussfolgerungen zur Anpassung gezogen. So werden die beiden Projektpartner DCV und eaD im neuen Projekt beispielsweise den Aufbau lokaler Fonds bewerben, die eine Kofinanzierung der Gerätetausche ermöglichen sollen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

62. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Wann wurde der Aufsichtsrat der DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft GmbH über die (bevorstehende oder zugesagte) Gewährung eines langfristigen Darlehens in Höhe von 16,5 Mio. US-Dollar an den Konzern Feronia für sein Palmölgeschäft in der Demokratischen Republik Kongo (www.deginvest.de/DEG-Dokumente/Die-DEG/Verantwortung/Investitionsbezogene-Kurzinformationen/201512_Feronia_DE.pdf) informiert, und inwiefern vertritt die Bundesregierung die Meinung, dass diese Finanzierung im

Einklang mit den entwicklungspolitischen Grundsätzen der Bundesregierung, die der DEG laut Gesellschaftsvertrag als Rahmen dienen, sowie dem Menschenrechtsleitfaden des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), an dem sich die DEG nach Auskunft der Bundesregierung bei ihrer Arbeit orientiert (siehe die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1717) steht, angesichts eines Berichts der Nichtregierungsorganisation GRAIN, der Landaneignungen von Feronia für das Palmölgeschäft auf Kosten der lokalen Bevölkerung, Verletzungen von Arbeits- und Menschenrechten durch das Unternehmen sowie menschenunwürdige Arbeitsbedingungen auf dessen Plantagen dokumentiert (www.grain.org/article/entries/5220-agro-colonialism-in-the-congo-european-and-us-development-finance-bankrolls-a-new-round-of-agro-colonialism-in-the-drc)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 7. März 2016**

Der Aufsichtsrat der DEG wird regelmäßig über die Finanzierungsbeschlüsse der Geschäftsführung informiert. Genauere Einzelheiten über die interne Arbeit des DEG-Aufsichtsgremiums kann die Bundesregierung nicht bereitstellen.

Gemeinsam mit anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen (Development Finance Institutions, DFIs) stellt die DEG dem Unternehmen Plantations et Huileries du Congo (PHC), einer Tochter von Feronia, ein langfristiges Darlehen bereit. Die DEG engagiert sich in diesem Vorhaben, um in einem der ärmsten Länder Afrikas dazu beizutragen, dass die Bevölkerung mit einem wichtigen Grundnahrungsmittel versorgt wird, zahlreiche Arbeitsplätze gesichert werden bzw. neue entstehen und die lokale Infrastruktur verbessert wird.

Auf www.feronia.com stellt das Unternehmen umfangreiche Informationen zum Unternehmen und der Arbeit vor Ort bereit. Zu den in dem genannten Bericht der Nichtregierungsorganisation GRAIN geäußerten Herausforderungen nimmt Feronia aktiv und detailliert Stellung (siehe u. a. www.feronia.com/pages/view/environmental_social_policy). Die mit Feronia und anderen DFIs gemeinsam vereinbarte Nachhaltigkeitsstrategie verdeutlicht das umfangreiche und verantwortungsvolle Engagement des Unternehmens (www.feronia.com/sustainability/governance_policies).

Die DEG hat sich intensiv mit den Gegebenheiten und Herausforderungen vor Ort befasst, insbesondere auch mit den Aktivitäten des Unternehmens in Bezug auf Umwelt- und Sozialmanagement sowie Einhaltung der Menschenrechte.

Die DEG wendet bei all ihren Finanzierungen die Durchführungsstandards der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) inklusive der dazugehörigen Richtlinien zu Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie die

Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) an. Die von der IFC entwickelten Standards sind in der internationalen Entwicklungsfinanzierung der am weitesten verbreitete Beurteilungsmaßstab. Im Jahr 2012 wurden diese überarbeitet, was zu einer noch umfassenderen Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten geführt hat (Verankerung in allen acht Umsetzungsstandards).

Die Aktivitäten der DEG orientieren sich darüber hinaus auch an den Richtlinien der Vereinten Nationen („Guiding Principles“, die auch als „Ruggie Prinzipien“ bekannt sind). Die an den Privatsektor adressierten Empfehlungen dieses wichtigsten UN-Referenzdokumentes im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte wurden im Jahr 2012 auch in die IFC-Durchführungsstandards integriert.

Da sich das Menschenrechtskonzept des BMZ ebenfalls an diesen „Guiding Principles“ sowie den IFC-Standards orientiert, besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Anlass für Zweifel daran, dass die Finanzierung der DEG im Einklang mit den entwicklungspolitischen Grundsätzen der Bundesregierung sowie dem Menschenrechtskonzept des BMZ steht.

63. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Wie sieht die Saatgutbeschaffung für Äthiopien, die die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Rahmen der Soforthilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Folgen des Wetterphänomens El Niño (www.bmz.de/de/presse/aktuelleMeldungen/2016/januar/160121_pm_004_Duerre-in-Afrika-Deutschland-unterstuetzt-mit-ueber-70-Millionen-Euro/index.html) durchführt, konkret aus (bitte Angaben zu den verteilten Sorten und deren Merkmalen, den Herstellern, Kriterien für deren Auswahl, sowie Art der Verteilung machen), und unterstützt bzw. plant die Bundesregierung die Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau lokaler Saatgutreserven, die die Versorgung der Bauern bei zukünftigen Krisen mit lokal angepasstem Saatgut sicherstellen sollen (in diesem Fall wird um eine Auflistung der Projekte gebeten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. März 2016

Das BMZ hat für Äthiopien im Rahmen der Ernährungskrise bislang kurzfristige Unterstützung in Höhe von insgesamt 41,3 Mio. Euro zugesagt. Über existierende Strukturen aktueller Vorhaben in der Entwicklungszusammenarbeit sowie über VN-Programme wird so direkt Hunger und Mangelernährung von Schwangeren, Müttern und Kindern bekämpft, Saatgut angeschafft sowie die Wasserversorgung für die notleidenden Menschen in direkt betroffenen Regionen verbessert. Um Notverkäufe und Verluste von Herden zu vermeiden, werden außerdem Tiergesundheitsmaßnahmen durchgeführt und Futtermittel beschafft. Über diese Hilfsmaßnahmen werden rund 3 Millionen akut bedürftige

Menschen erreicht. Alle Maßnahmen werden sowohl mit den nationalen und regionalen Behörden als auch mit anderen Gebern abgestimmt und durch begleitende Beratungsmaßnahmen ergänzt. Die national übergreifende Koordination erfolgt über UN-OCHA.

Bei der Beschaffung von Saatgut, eine der kurzfristigen Hilfsmaßnahmen im Rahmen der deutschen Unterstützung, wird von der GIZ darauf geachtet, dass das entsprechende Saatgut an die lokalen Bedingungen angepasst ist, die benötigte Qualität aufweist sowie dürreresilient und vor Ort verfügbar ist. Zum Zeitpunkt der noch in 2015 angelaufenen kurzfristigen Unterstützung war bereits das Ende der Saison erreicht, wodurch bei privaten äthiopischen Unternehmen die erforderliche Menge an Saatgut und die verlangte angepasste Art und Qualität nicht mehr zur Verfügung stand. Somit wurden die entsprechend benötigten Saatgutsorten durch die GIZ von den staatlichen äthiopischen Regionalunternehmen beschafft. Als Empfänger des Saatguts wurden die besonders von der Dürre betroffenen Kleinbauern durch die jeweiligen Distriktverwaltungen in Zusammenarbeit mit den GIZ-Beratern vor Ort identifiziert. Der Transport in die betroffenen Distrikte wurde von den regionalen Bureaus of Agriculture bereitgestellt. In der Liste anbei finden Sie die jeweilig beschafften Sorten sowie Quantität und Hersteller.

Im Rahmen der kurzfristigen Unterstützungsmaßnahmen im Jahr 2016 wurden gerade die Anfragen der jeweiligen Regionen für die Saatgutbeschaffungen eingereicht; sie werden derzeit von der GIZ geprüft und in den kommenden Wochen bearbeitet werden.

Die zentrale Herausforderung in Zeiten der Dürre, wie sie aktuell in Äthiopien herrscht, ist nicht die grundsätzliche Verfügbarkeit von Saatgut, sondern dessen Finanzierung durch die in Not geratenen Kleinbauern, wenn sie durch die ausgefallene Ernte kein Einkommen erzielen können. Die Bundesregierung unterstützt daher genau diese Kleinbauern, indem ihnen Saatgut vor Ort verfügbar gemacht wird. Eine Unterstützung beim Aufbau zusätzlicher Saatgutreserven ist derzeit nicht geplant.

Grundsätzlich zum Thema Saatgutverbesserung und Produktivitätssteigerung arbeitet das vom BMZ geförderte Grüne Innovationszentrum in der äthiopischen Arsi-Region (spezifisch zu Weizen- und Bohnensaatgut). Ebenfalls im Bereich Saatgut aktiv ist ein vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) finanziertes Vorhaben, das äthiopische Institutionen fördert, die dafür zuständig sind, genetische Ressourcen zu erhalten und nachhaltig zu nutzen sowie Saatgut zu züchten und zu verbreiten. Dazu werden Forscher, Züchter und Techniker der jeweiligen Forschungsinstitute und der Pflanzengenenbank weitergebildet und Einrichtungen mit Geräten ausgestattet.

Zudem wird die äthiopische Regierung dabei unterstützt, die internationale Vereinbarung zur Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen umzusetzen. Darüber hinaus nehmen organisierte Kleinbauern daran teil, verbessertes Saatgut zu vermehren und es in den lokalen Wirtschaftskreislauf einzubringen. Es ist geplant, die Zusammenarbeit zwischen dem Grünen Innovationszentrum des BMZ und dem Saatgutprojekt des BMEL zukünftig weiter zu intensivieren.

Übersicht der in 2015 durch die GIZ beschafften Saatgutsorten

<i>Art des Saatguts</i>	<i>Doppelzentner</i>	<i>Region</i>	<i>Anbieter</i>
Weizen	2610	Amhara	Amhara Seed Enterprise
	901		
Mais (BH 611)	1219		
Teff	1062		
Sorghum	826		
Mais	55,7		
Mais	75,45	Oromya	Haramaya Union
Sorghum	19,13		
Sorghum	8,3		
Kartoffel	400		

Berlin, den 11. März 2016